

POLIZEI REPORT

G 6825
ISSN 2197-2273

Nr. 145
Juni 2021

100% Einsatz
verdienen
100% Einsatz

Eva, Schutzpolizistin

TEAMPLAYERIN
AUFDECKERIN
MUTMACHERIN



Peter, Kriminalpolizist

SPURENFINDER
AUFDECKER
KLARSEHER



WEIL WIR
ES WERT SIND!

#100für100

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit hundertprozentigem Einsatz und viel Idealismus meistern unsere 350.000 Polizeibeschäftigten in ganz Deutschland die Herausforderungen des dienstlichen Alltags – rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

Dabei garantieren sie ein sicheres, vielfältiges und freies Leben für alle.

Gut ausgebildet, professionell und bürgernah: Umfragen bestätigen seit Jahren das große Vertrauen der Menschen hierzulande in ihre Polizei.

Das ist Ansporn und Verpflichtung für alle, die in der Polizei für die innere Sicherheit arbeiten.

Der Schutz der Werte unserer pluralistischen Demokratie kann nur gemeinschaftlich gewährleistet werden. Der spürbare Rückhalt, den die Polizistinnen und Polizisten in Deutschland von den Bürgerinnen und Bürgern erhalten, bestärkt sie jeden Tag aufs Neue.

Auch unsere vielen Tarifbeschäftigten und Fach- und Verwaltungsbeamtinnen und -beamten tragen ihren Teil dazu bei.

Sie alle engagieren sich in ganz hohem Maße und sorgen so für die Sicherheit in unserem Land.

Die Beschäftigten der Polizei stehen mit ihrem Einsatz und ihrer Haltung für die Werte unserer Demokratie.

Die Aufgaben der Polizei sind ebenso vielfältig wie die Menschen, die für sie arbeiten. Um die zunehmenden Herausforderungen auch künftig bewältigen zu können, brauchen sie die besten Bedingungen.

Darum: 100% Einsatz der Polizei erfordern 100% Einsatz der Politik. Für alle Beschäftigten der Polizei.

Unter diesem Motto hat die Gewerkschaft der Polizei eine bundesweite Kampagne ins Leben gerufen, die in vielen Städten auch plakativ beworben wird. Wir möchten diejenigen erreichen, die uns dankbar sind, dass wir sie beschützen.

Wir sind dazu gut aufgestellt. In unseren Reihen gibt es Beschützer, Spurensfinder, Aufdecker, Schlichter, Ratgeber, Wertebewahrer, Zuhörer, Vorbilder und eine ganze Menge Spezialisten.

Sie alle haben es verdient, auch von der Politik entsprechend wertgeschätzt zu werden. Es war nie erforderlicher als heute. Unterstützt unsere Kampagne mit euren Möglichkeiten.

100% Einsatz verdienen 100% Einsatz! ■

Eure Redaktion

POLIZEI REPORT

Die Redaktion des Polizeireports



Jörg Thumann



Jens Mohrherr



Peter Wittig

NSU 2.0 – Eiertänze des Ministers und anderer	5
Corona-Impfung im Dienst-/Treueverhältnis	7
100% Einsatz verdienen 100% Einsatz – Der Auftakt	15
100 für 100 – Ein Making-Of aus Berlin	16
Hinter die Kulissen des Gesetzgebers geblickt	17
Jens Mohrherr neuer GdP-Landesvorsitzender	20
Corona-Infektion ein Dienst-/Arbeitsunfall?	23

Personalratswahlen	Personalratswahl – GdP überragend an der HPA	24
	Der westhessische Stern hat gestochen	27
	Eine außergewöhnliche Wahlperiode	29

Stern-TV-Honorar für Hessische Polizeistiftung	30
Die Sicherheitsdienste im stetigen Aufwind	31
Stadt-/Ordnungspolizei – Ein verkannter Beruf?	33
Neues von der (Ruf) Bereitschaftsfront	35
Wir haben die Weinkönigin gerettet	37
Die GdP für euch am Puls der Zeit	38

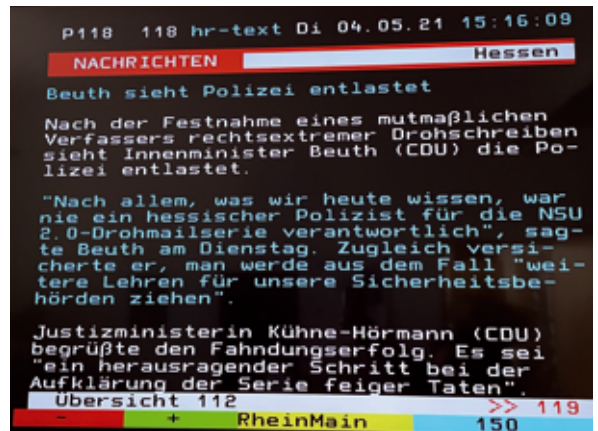
Titel: Wittig/A-Digit

Inhalt

NSU 2.0 – EIERTÄNZE DES MINISTERS UND ANDERER

NACH FESTNAHME WEITER GENERALVERDACHT – ENTSCHULDIGUNG ANGEBRACHT!

Seit 2018 werden unsere Kolleginnen und Kollegen einem Generalverdacht in der Öffentlichkeit ausgesetzt. Es gleicht inzwischen einem Spießbrutenlauf, bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalls genauso wie bei vielen anderen polizeilichen Maßnahmen. Nachdem nun offenbar der mutmaßliche „Drohbriefschreiber“ festgenommen wurde, hegten wir die Hoffnung, dass die Last von unseren Schultern genommen werden kann. Aber was passiert? Es wird schlimmer!



Umfangreiche Ermittlungen des HLKA führten in Berlin zur Festnahme des dringend Tatverdächtigen.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main verlautbart, dass der festgenommene erwerbslose Mann deutscher Staatsangehörigkeit bereits in der Vergangenheit wegen zahlreicher – u.a. auch rechtsmotivierter – Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

Er war zu keinem Zeitpunkt Bediensteter einer hessischen oder sonstigen Polizeibehörde.

Der Beschuldigte steht in dringendem Verdacht, seit August 2018 unter dem Synonym „NSU 2.0“ bundesweit eine Serie von Drohschreiben mit volksverhetzenden, beleidigenden und drohenden Inhalten verschickt zu haben.

Nun scheinen die Ermittlungen der StA endlich Fakten ans Tageslicht zu bringen.

Viele von uns atmeten tief durch und fühlten sich darin bestätigt, dass sich keiner vorstellen konnte, dass solche Taten aus den eigenen Reihen begangen wurden.

Die Hoffnung wurde genährt, dass die hessische Polizei endlich aus dem medialen Fokus mit den Vorwürfen der rechten Netzwerke verschwinden kann.

Weit gefehlt, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Man gewinnt erstaunlicherweise den Eindruck, dass sich eine Jetzt-Erst-Recht Kampagne über die Polizei in Hessen erzießt.

Innenminister Beuth sagt deutlich, dass der Festgenommene alleine gehandelt hat. Gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft verkündet man auf einer Pressekonferenz, dass es keinerlei Bezüge nach Hessen, schon gar nicht in die Polizei gibt.

Ist es denn eigentlich zuviel verlangt, wenn unsere Kolleginnen und Kollegen in Sachen Drohbriefe endlich eingewaschen werden können, dass man sich auch einmal entschuldigt?

Entschuldigt für genau das Spießbrutenlaufen, dem sich unsere Beschäftigten seit 2018 ausgesetzt sehen.

Rechtes Netzwerk, Nazipolizei, rassistische Tendenzen usw.

Was denkt eigentlich der für die Polizei zuständige Minister, wie sich unsere Leute fühlen, wenn er, selbst nach der Festnahme des vermeintlichen Täters, keine Entschuldigung für seine Beschäftigten bereit hat.

Er würde sich doch keinen Zacken aus der Krone brechen. Im Gegenteil, dies ist für ihn sogar die Möglichkeit, einmal Applaus von seinen Polizeibeschäftigten zu bekommen.

Diesen erhält er weißgott nicht mit seinen Mail-Newslettern und Veröffentlichungen im eigenen Hausblatt Hessische Polizeirundschau. Ich weiß, wie unsere Beschäftigten mit diesen Informationen umgehen. Sie werden mit Wut im Bauch gelöscht oder in den Mülleimer geworfen, denn dort gehören sie auch hin.

Was macht er also? Entschuldigung – nein.

Der Minister führt Eiertänze auf und positioniert sich nicht so, wie es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Organisation, so nennen wir uns doch inzwischen, erwarten würden.

Kein gutes Bild, gerade in dieser Situation, wo wir doch eigentlich erleichtert waren, dass der Drohbriefschreiber endlich dingfest gemacht wurde.

Es stellt sich also die Frage, weshalb der Generalverdacht weiter genährt wird.

Dies wird umso unerträglicher, wenn man nach der Festnahme und der eigentlichen Entlastung unserer Beschäftigten in Zeitungen lesen muss, dass das für viele bei Weitem nicht zur Entlastung reicht.

Neben dem Innenminister dürfen wir auch von der Landesregierung erwarten, dass entlastende Worte an ihre Polizei gerichtet werden.

Fehlzanzeige, auch hier.

Wo bitte versteckt sich ein Ministerpräsident Bouffier, der doch eigentlich aus eigener Erfahrung wissen sollte, was dieses Thema mit Polizeibeschäftigten macht.

Von einem Landesvater, wie er sich gerne nennen lässt, erwarte ich mehr.

Dass nichts von dem kleinen Regierungspartner Grüne kommt, verwundert nicht wirklich.

Sie haben in den vergangenen Jahren jede Möglichkeit genutzt, auf die Polizei einzuprügeln. Scheinbar sind sie nun im gleichen Dilemma, man schämt sich offensichtlich, auch einmal der Polizei den Rücken zu stärken, traurig.

Aber wir richten auch einmal den Blick auf andere, die sich schließlich Volksvertreter im Parlament nennen.

Für Abgeordnete der Linken im hessischen Landtag scheint ein über Jahre geformtes Bild einer rechtsextremen und rassistischen Polizei grade zu zerbröckeln.

Ein Produkt, bei dem sie selbst über eben jene Jahre der Bäcker waren.

Es passt nicht in ihr Bild, dass die Polizei entlastet wird. Die krude These der „rechten Polizei“ muss aufrecht erhalten werden, scheinbar mit allen Mitteln.

Aussagen von Abgeordneten Schaus oder Wilken nehmen wir inzwischen wirklich nicht mehr ernst, ich selbst zumin-

dest Zu jedem Thema gibt es nur einen Tenor – Prügel für die Polizei.

Nun aber melden sich, wie gesagt, nach der Festnahme des mutmaßlichen Täters, auch andere lautstark zu Wort.

Schlimm ist dies, da es sich um teils persönlich Betroffene dieser schlimmen Drohschreiben handelt.

Ihr Bild wird verzerrt, die rechtsextreme Polizei ist scheinbar doch nicht so unterwegs. Also geht man in die Offensive und versucht nun selbst, nachdem man Monate zurückhaltend war, das Bild der rechten Polizei und damit verbunden, den Generalverdacht, weiter zu nähren.

Es sprechen plötzlich öffentlich (Wiesbadener Kurier v. 12. Mai 2021), die neue Linken-Bundesvorsitzende Wissler, Frau Renner (Bundestagsabgeordnete der Linken), Frau Helm (Fraktionsvorsitzende Linke in Berlin), dazu selbst Betroffene, wie die Anwältin aus Frankfurt, die Kabarettistin aus Berlin und eine Kolumnistin der taz.

Sie haben nun gemeinsam nach Informationen des WK eine Erklärung verfasst, in der sie die These des Einzeltäters bezweifeln und in Frage stellen.

Es wird nun von weiteren Drohbrieffen gesprochen.

Und diese sollen einen Poststempel von Frankfurt und Wiesbaden haben. Rein zufällig aus den Städten, in denen offensichtlich illegale Datenabfragen von Polizeicomputern getätigt wurden.

Was bedeutet das schlussfolgernd?

Dass ein Polizeibeschäftigter eine illegale Datenabfrage macht, die Inhalte dazu verwendet, schlimme Drohbrieffe zu schreiben, sie auszudrucken und in einem

Briefumschlag zur Post zu tragen?

Für wie blöde halten die zuvor genannten uns eigentlich?

Es kommt aber noch besser. Gibt es diese Schreiben eigentlich wirklich?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt als ermittlungsführende Behörde wurde dazu befragt.

Eine Sprecherin teilte dem WK mit, dass keine Drohschreiben mit Poststempel Wiesbaden bekannt seien. Briefe mit Stempel Frankfurt habe es gegeben, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Komplex NSU 2.0.

Die Fraktion der Linke hatte die Erklärung der sechs zuvor benannten Personen im Hessischen Landtag verteilt. Fragen der Presse wollte man zunächst nicht beantworten.

Später erklärte ein Fraktionssprecher dann, dass diese Briefe an zwei der sechs Personen adressiert waren. Die Schreiben wurden der Staatsanwaltschaft übergeben, aber in Berlin, nicht in Frankfurt.

Und die StA in Berlin gibt an, dass man von diesen Schreiben nichts weiß und im Übrigen die Ermittlungen dazu in Frankfurt geführt werden.

Die Legende lebt. Da sie scheinbar aber zusammenbricht, muss sie weiter genährt werden. Hoffentlich bleibt diese Nahrung im Halse derer stecken.

Klare Kante: es gibt keine „rechten Netzwerke“ in der hessischen Polizei

Der neue Landesvorsitzende der GdP Hessen, Jens Mohrherr dazu:



„Das permanente öffentliche Unterstellen, die hessischen Polizeibeschäftigten seien Teil eines rechten Netzwerkes, lastet schwer auf den Rücken meiner Kolleginnen und Kollegen.

Sie stehen jeden Tag und in jeder Nacht im medialen Fokus. Sie müssen sich beschimpfen, beleidigen, bespucken und auch schwer verletzen lassen.“

Mohrherr weiter:

„Die scharfe Kritik am Verhalten einzelner Polizeibeamter in der jüngsten Vergangenheit, die Innenminister Beuth öffentlich äußerte und zu der er eine kurzfristig anberaumte Krisensitzung mit allen Polizeipräsidenten einberief, ist ebenso haltlos, wie permanente Unterstellungen vieler Oppositionspolitiker, die hessische Polizei sei auf dem rechten Auge blind.“

Nun scheinen die Ermittlungen der StA endlich Fakten ans Tageslicht zu bringen. Es stellt sich die Frage, weshalb der Generalverdacht weiter genährt wurde.

Es hat lange gedauert und die Polizei wurde in einer Schlammschlacht gerade durch politische Mandatsträger und von Teilen der Opposition verunglimpft.

Die Reputation unserer Beschäftigten fordert daher:

Wir haben eine öffentliche Entschuldigung verdient!

Peter Wittig



Informationen • Nachrichten • Mitteilungen der Bezirksgruppen Westhessen, Polizeizentralbehörden und Hessische Bereitschaftspolizei der Gewerkschaft der Polizei und der PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

Für den Großraum Wiesbaden – Rheingau-Taunus – Hochtaunus – Main-Taunus und Limburg-Weilburg.

Für die Polizeizentralbehörden Hessen mit HLKA, HMdI, HPA und PTLV und die Hessische Bereitschaftspolizei mit der Wasserschutzpolizeiabteilung, Polizeifliegerstaffel und den Standorten in Kassel, Lich, Mühlheim/M., Wiesbaden, Egelsbach und der Polizeireiterstaffel Hessen.

Herausgeber:

PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen
Wilhelmstraße 60a, 65183 Wiesbaden
Geschäftsführer: Heinrich R. Jud, Ppa. Jens Mohrherr
(Landesvorsitzender GdP Hessen)

Verleger:

POLREPORT-Verlagsges. mbH für Öffentlichkeitsarbeit,
Kölner Straße 132, 57290 Neunkirchen
Geschäftsführer: H. R. Jud

Büro Frankfurt:

Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt
Telefon (0 69) 7 89 16 52

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stephan Buschhaus, Oliver Jochum

Redaktion/Redaktionsanschrift:

Peter Wittig, Gewerkschaft der Polizei, BZG Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51, 65187 Wiesbaden
Jörg Thumann, BZG Polizeizentralbehörden, Schönbergstr. 100 65199 Wiesbaden
Jens Mohrherr, BZG Hessische Bereitschaftspolizei
c/o Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden
Gesamtredaktion: peter.wittig@gdp.de

Druck und Verarbeitung:

NK-Vertrieb GmbH,
Abt. NK-DRUCK, 57290 Neunkirchen
Erscheinungsweise: 15.3. / 15.6. / 15.9. / 01.12.
Der Bezugspreis von € 2,60 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr für Rücksendung oder Veröffentlichung übernommen. Nachdruck aller Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Kürzungen der Artikel bleiben vorbehalten; die mit Namen versehenen Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Abgedruckte Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Herausgebers über.

Die Benutzung von Anschriften zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (Gesetz vom 7.6.1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz vom 09.9.1965) strafrechtlich verfolgt. Auch ist die Benutzung von Ausschnitten zur Anzeigenwerbung untersagt.

Redaktionsschluss: Jew.1.2. / 1.5. / 1.8. / 1.11.
(ISSN 0937-535 X)

CORONA-IMPfung IM DIENST-/TREUEVERHÄLTNIS

DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM STAAT UND SEINEN BEAMTEN IN DER PANDEMIE

Das aus Art. 33 IV GG abgeleitete besondere Dienst- und Treueverhältnis gilt als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dem sowohl Rechte als auch Pflichten entspringen. So sind Beamte etwa zur Gesunderhaltung verpflichtet und müssen dahingehend Einschränkungen ihrer Grundrechte in Kauf nehmen. Andererseits können sie beanspruchen, dass ihr Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für ihren bestmöglichen gesundheitlichen Schutz Sorge trägt.



Prof. Dr. Bretschneider

PK Peter

Der Autor Prof. Dr. Harald Bretschneider lehrt unter anderem Dienstrecht an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei.

Der Autor Polizeikommissar Markus Peter ist als Kontroll- und Streifenbeamter bei der Bundespolizeiinspektion Freilassing tätig.

Die Abhandlung gibt die persönliche Auffassung der Autoren wieder und ist in einem Aufsatz in der NVwZ 5/2021, S. 276 ff. erschienen. Sach- und Rechtsstand ist der 14.01.2021.

Der nachfolgende Artikel geht in Anbetracht der nunmehr verfügbaren Schutzimpfung gegen das Corona-Virus der Frage nach, wie weit der Dienstherr in die Grundrechte seiner Beamten eingreifen darf oder in Bezug auf seine Fürsorgepflicht gar eingreifen muss, um seinen Beamten bestmöglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten und zugleich einen gesellschaftlichen Beitrag zur Pandemiebewältigung zu leisten.

I. Einleitung

Nachdem sich im Januar 2020 der deutsche „Patient Null“ mit dem Krankheitserreger SARS-CoV-2 infiziert hatte und sich das anfänglich fälschlicherweise als geringes Gesundheitsrisiko eingestufte Virus COVID-19 schneller als ursprünglich befürchtet auch in Deutschland ausgebreitet hat, müssen sowohl Privathaushalte als auch die Wirtschaft massive Einschnitte in vielerlei Bereichen hinnehmen.

So wurde mittlerweile bereits der zweite „harte Lockdown“ angeordnet, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu bekommen.

Allein die Hoffnung auf einen Impfstoff nährt bereits seit Beginn der Pandemie den Glauben an eine Rückkehr zur Normalität.

Seit Ende des Jahres 2020 scheint diese Hoffnung Realität zu werden, nicht zuletzt weil die Mainzer Firma BioNTech und ihr us-amerikanischer Partner Pfizer für ihren gemeinsam entwickelten Impfstoff „BNT162b2“ bereits in Großbritannien und in den USA eine Notzulassung erhalten haben“ und kurz vor Weihnachten 2020 auch die europäische Union ihre Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

Scheinbar zeitgleich mit der Zuversicht auf eine Corona- 3 Schutzimpfung wur-

den jedoch auch Stimmen von Kritikern lauter, die sich ua mit der Befürchtung über eine Zwangsimpfung konfrontiert sehen; auch wenn die Bundesregierung eine für alle Bundesbürger geltende Pflicht zur Corona Vakzination bereits ausgeschlossen hat.

Darüber hinaus wird die Diskussion geführt, inwieweit Maßnahmen rechtmäßig sind, die einer indirekten Impfpflicht gleichkommen, so dass beispielsweise der Besuch von Großveranstaltungen, internationale Flüge oder der Einkauf im Einzelhandel nur noch mit einem entsprechenden Impfnachweis möglich ist.

Die öffentliche Debatte um die Corona-Schutzimpfung wird hierbei vorrangig im Verhältnis zwischen Staat und Bürger oder unter dem Stichwort „bereichsspezifische Impfpflicht“ mit Blick auf besondere Berufsgruppen wie Pflegekräfte geführt.

In Anbetracht der Tatsache, dass Beamte im Gegensatz zum „normalen“ Bundesbürger oder Arbeitnehmer jedoch in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen, scheint eine Betrachtung der Thematik mit Blick auf diese Zielgruppe überaus lohnend.

Der nachfolgende Artikel hat es sich deshalb zum Ziel gemacht, die aktuell in der Öffentlichkeit diskutierten Fragen rund um die Corona-Vakzination hinsichtlich des Sonderrechtsverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten zu beleuchten. Schwerpunktmäßig wird thematisiert, welche Maßnahmen der Staat im Rahmen des rechtlich Zulässigen ergreifen könnte oder als Ausfluss seiner Fürsorgepflicht seinen Beamten gegenüber vielleicht sogar ergreifen sollte, um seine Beamten zu einer Vakzination zu

bewegen und gleichzeitig der sinkenden Bereitschaft zur Corona-Impfung in der breiten Bevölkerung entgegenzuwirken.

So wird anfangs das besondere Dienst- und Treueverhältnis zwischen dem Staat und seinen Beamten sowie die sich daraus ergebenden thematisch einschlägigen Rechte und Pflichten thematisiert (II.), um anschließend unter Einbeziehung des verfassungsrechtlichen Rahmens sowohl die einfachgesetzliche Ausgestaltung einer verpflichtenden Corona-Impfung für Beamte (III.), als auch indirekte Möglichkeiten dienstlicher Handhabe (IV.), zu erörtern.

Im abschließenden Fazit werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammenfassend dargestellt (V.).

II. Sonderrechtsverhältnis

Aus Art. 33 IV GG ergibt sich, dass Beamte zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen. Dieses aus den grundgesetzlich verankerten Prinzipien des Berufsbeamtentums aus Art. 33 V GG abgeleitete, besondere Näheverhältnis zum Staat, das über die normale Bindung zwischen Bürger und Staat hinausgeht und vom Beamten freiwillig eingegangen wird, entfaltet besondere Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Beamten und ihren Dienstherrn.

1. Verfassungsrechtliche Aspekte des Sonderrechtsverhältnisses

Auch wenn Beamte Personen sind, die vom Staat konkret mit der Ausübung der Staatsgewalt beauftragt wurden, somit selbst Teil des Staates sind und der Staat prinzipiell nicht grundrechtsberechtigt, sondern grundrechtsverpflichtet ist, wird im Verhältnis zwischen Dienstherr und

Beamten und insbesondere für das au-
Berdienstliche Handeln anerkannt, dass
Amtsträger Grundrechtsberechtigte sind.

Bei Erlass von Anordnungen, die auch
Auswirkungen auf den Privatbereich des
Beamten haben, sind vom Dienstherrn
also die Grundrechte seiner Beamten zu
wahren, auch wenn Eingriffe in diese in
der Regel leichter gerechtfertigt werden
können als gegenüber Bürgern, die sich
nicht in einem Sonderrechtsverhältnis
zum Staat befinden.

Zur Beantwortung der Frage, wie weit
der Dienstherr unter verfassungsrechtli-
chen Gesichtspunkten mit Maßnahmen
gehen darf, um seine Beamten zu einer
Impfung zu bewegen, sind mithin die
Interessen des Dienstherrn mit den indi-
viduellen Grundrechten der Beamten ab-
zuwägen.

2. Thematisch einschlägige Rechte und Pflichten

Aus dem Sonderrechtsverhältnis erge-
ben sich sowohl während des Dienstes als
auch unter bestimmten Voraussetzungen
darüber hinaus besondere Rechte und
Pflichten, welche spezialgesetzlich insbe-
sondere im BBG und im BeamStG gere-
gelt sind.

So sind die Beamten gem. § 61 I 1 BBG
zum vollen persönlichen Einsatz im Be-
ruf verpflichtet. Eine Ausprägung dieser
Beamtenpflicht ist die Pflicht zur Ge-
sunderhaltung. Hierbei wird von einem
gesunden Beamten erwartet, dass er sei-
ne volle Dienstfähigkeit und damit seine
Arbeitskraft im Interesse des Dienstherrn
bewahrt.

Ist die Dienstfähigkeit bereits einge-
schränkt oder aufgehoben, unterliegt der
Beamte der Pflicht, diese nach Möglich-
keit wiederzuerlangen und sich hierzu
gegebenenfalls einer zumutbaren Heilbe-
handlung zu unterziehen. Ob die Pflicht
zur Gesunderhaltung unter Beachtung
der jeweils individuellen Grundrechtsin-
teressen der Beamten eine verpflichten-
de Corona-Schutzimpfung rechtfertigen
kann, wird weiter unten diskutiert.

In Erwägung ziehen könnte man auch
einen thematischen Bezug zur inner- und
außerdienstlichen Verpflichtung zum ach-
tungs- und vertrauenswürdigen Verhal-
ten gem. § 61 I 3 BBG, der so genannten
Wohlverhaltenspflicht.

Demnach muss das Verhalten eines
Beamten stets der Achtung und dem Ver-
trauen gerecht werden, das in sein Amt
gelegt wird.

Ausfluss dessen ist beispielsweise die
Pflicht zur politischen Mäßigung und
Zurückhaltung gem. § 60 II BBG oder

die eingeschränkte Möglichkeit der Aus-
übung einer Nebentätigkeit.

So könnte man annehmen, der Beam-
te wäre im Rahmen dieser Verpflichtung
auch dazu gehalten, eine Art Vorbildfunk-
tion einzunehmen und müsste sich auf-
grund dieser Rolle einer Schutzimpfung
unterziehen.

Da sich aus den Grundsätzen des Be-
rufsbeanitens jedoch kein herausge-
hobener ethischer Verhaltenskodex oder
eine verfassungsrechtlich begründete all-
gemeine Vorbildfunktion des Beamten er-
gibt, kann ein solcher thematischer Bezug
allerdings nicht hergestellt werden.

Schließlich ist die Folgepflicht des
Beamten nach § 62 I 2 BBG zu nennen,
wonach Beamte zur Ausführung dienstli-
cher Anordnungen und zur Befolgung
allgemeiner Richtlinien ihrer Vorgesetz-
ten verpflichtet sind, solange diese nicht
rechtswidrig sind.

Sofern der Dienstherr also rechtmäßig
Anordnungen oder Richtlinien erlässt,
die in Zusammenhang mit der Corona-
Schutzimpfung stehen, hat der Beamte
im Grundsatz Folge zu leisten.

III. Corona-Impfpflicht für Beamte

Da die Proteste in der Bevölkerung aus
Angst vor einer verpflichtenden Corona-
Impfung unüberhörbar wurden, betonte
die Bundesregierung mehrfach, dass es
in der Corona-Pandemie keine Impfpflicht
geben werde.

Unterstellt man, dass die Bereitschaft
zu einer Impfung in der Bevölkerung so-
weit zurückgehen würde, dass eine Her-
denimmunität und somit die Wirkung
der Impfung an sich nicht mehr gegeben
wäre, könnte die Regierung von ihrer
pauschalen Absage an eine Impfpflicht
abrücken und an eine Verpflichtung – je-
denfalls für bestimmte Personengruppen
– denken.

Weil Beamte den Willen des Staates
ausführen und hierbei überwiegend auch
im Kontakt zu einer Vielzahl von Bürgern
stehen, könnte der Staat versucht sein,
eine Parallele zwischen der Masern-Impf-
pflicht, wie sie beispielsweise für Lehrer
gilt, und der Corona-Impfung zu ziehen.

1. Verfassungsrechtliche Aspekte

Ohne Zweifel stellt eine Impfung einen
Eingriff in das Grundrecht auf körperliche
Unversehrtheit gem. Art. 2 II 1 GG dar.
Lässt man die Frage nach einer gesetzli-
chen Grundlage zur Erfüllung des Geset-
zesvorbehalts vorerst außer Betracht und
beachtet die Grundrechtsgeltung im Son-
derrechtsverhältnis, so ist festzustellen,
dass die Einführung einer Corona-Impf-
pflicht maßgeblich von der Verhältnismä-

ßigkeit abhängt. Mithin müsste eine den
Beamten zur Corona-Impfung verpflich-
tende Rechtsgrundlage legitime Ziele ver-
folgen und ferner geeignet, erforderlich
und angemessen sein.

Aus dem Sinn und Zweck einer Impfung
lässt sich ein legitimes Ziel ableiten: Sie
dient nicht nur dem eigenen Schutz vor
Erkrankung, sondern auch vor einer Wei-
tergabe der Krankheit an andere Men-
schen und der Ausrottung eines Erregers
auf Bevölkerungsebene.

Da Impfungen zu den wirksamsten
und wichtigsten präventivmedizinischen
Maßnahmen zählen, ist eine Impfpflicht
für Beamte auch geeignet, das angestreb-
te Ziel zu erreichen, obgleich bedacht
werden muss, dass zur Erreichung einer
Herdenimmunität und somit für eine wir-
kungsvolle Bekämpfung der Corona-Pan-
demie nach aktuellem Wissensstand eine
Durchimpfungsrate von 60–70 % von Nö-
ten ist. Die Geeignetheit kann somit nur
bejaht werden, wenn die Impfung aller
Beamten hinsichtlich des Herdenschutzes
unabdingbar ist.

Vor dem Hintergrund, dass sich blo-
ße Impfpfehlungen und freiwillige
Therapiemöglichkeiten weniger gut zur
Zweckerreichung eignen, und darüber
hinaus keine milderen, gleich wirksamen
Mittel ersichtlich sind, erscheint eine
Corona-Impfpflicht für Beamte unter
Zugrundelegung dieser Annahme auch
erforderlich.

Ob eine auf den Adressatenkreis der
Beamten beschränkte Impfpflicht auch
verhältnismäßig im engeren Sinne ist,
muss anhand einer Abwägung zwischen
Belastung und Risiko für die körperliche
Unversehrtheit des Beamten durch eine
Schutzimpfung einerseits und der Letali-
tätsrate sowie der Gefahr einer schweren
Gesundheitsschädigung durch das Virus
andererseits bestimmt werden.

Über die Abwägung zwischen dem
Recht auf körperliche Unversehrtheit
beiderseits, also zwei gleichrangiger
Grundrechtspositionen hinaus, streitet
aufseiten der Impfpflicht auch das Sozial-
staatsprinzip aus Art. 20 I GG. Denn eine
Impfung dient neben dem Selbstschutz
auch ganz wesentlich dem Schutz der
restlichen Bevölkerung.

Nimmt man den Blickwinkel der
Dienstherrn ein, spielt in der rechtsdog-
matischen Abwägung überdies auch die
Funktionsfähigkeit der Verwaltung als
grundrechtsgleiches Recht eine überge-
ordnete Rolle.

Denn der Staat hat ein berechtigtes In-
teresse daran, die Dienstfähigkeit seiner

Beamten und somit durch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu jeder Zeit gewährleistet zu wissen.

Betrachtet man die im Verhältnis zu anderen zugelassenen Impfstoffen geringe Forschungs- und Entwicklungszeit und den Umstand, dass mRNA-Impfstoffe auf einer neuartigen Technologie beruhen, sowie die Gegebenheit, dass auch bei herkömmlichen Impfstoffen trotz sorgfältiger klinischer Prüfung sehr seltene Nebenwirkungen und Langzeiteffekte oft erst nach der Zulassung erkannt werden können, ist eine Abschätzung der gesundheitlichen Risiken, die dem Beamten durch eine Impfung entstehen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ein Vergleich zur Masernimpfung, bei welcher zum eingesetzten Impfstoff jahrelange Forschungsergebnisse vorliegen, lässt sich deshalb nicht solide ziehen.

Auch ein Vergleich zur verpflichtenden Tetanusimpfung für Soldaten, mit welcher sich das BVerfG bereits im Jahr 1969 auseinandersetzte, hinkt. Zwar wurde die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zum Bürger argumentativ damit gerechtfertigt, dass der Soldat verpflichtet sei, seine Gesundheit zu erhalten, allerdings wurde hier die Gefahr einer Infektion im militärischen Dienst als besonders groß, der dem Soldaten zugemutete Eingriff hingegen als vertretbar eingeschätzt.

Dass es im Beamtentum besonders gefährdete Berufsgruppen gibt, beispielsweise Polizeibeamte, ist unstrittig. Solange jedoch über Nebenwirkungen Langzeitfolgen des Corona-Impfstoffes nicht eine Unbedenklichkeit analog der Masern- oder Tetanusimpfung garantiert werden und somit die Gesundheitsgefahren, welche den Beamten durch eine Impfung entstehen, konkret benannt werden können, dürfte eine Impfpflicht – auch anlässlich der im Vergleich zu den Masern geringeren Gesundheitsgefahr durch das Virus selbst – nicht verfassungskonform sein.

2. Einfachgesetzliche Ausgestaltung

Wagt man einen Blick in die Zukunft und setzt einen gut verträglichen und darüber hinaus auf Gesundheitsbedenken und Langzeitfolgen ausreichend getesteten Impfstoff voraus, so stellt sich mit Blick auf den Gesetzesvorbehalt aus Art. 2 II 3 GG die Frage nach einer einfachgesetzlichen Grundlage zur Corona-Zwangsimpfung für Beamte. Zum Erlass einer solchen Grundlage in Form einer Rechtsverordnung wird das Bundesministerium für Gesundheit mit notwendiger Zustimmung des Bundesrates de lege

lata durch § 20 VI IfSG ermächtigt; eine gesetzliche Grundlage müsste also nicht neu geschaffen werden.

Demnach wird die Exekutive ermächtigt zu verordnen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist.

Ob Beamte zu dem in der Coronapandemie bedrohten Teil der Bevölkerung zählen, ist aufgrund der Diversität sowohl im Alters- als auch im Aufgabenspektrum der Beamten nur schwer verallgemeinernd zu bestimmen. Legt man den Fokus bspw. auf den Polizei-, Zoll- oder Justizvollzug, so scheint es unzweifelhaft, dass bei diesen Beamtengruppen der berufsbedingte Kontakt zu einer Vielzahl an Personen besteht und eine Einschränkung dieses Kontakts nur ganz begrenzt möglich ist, weshalb die Zugehörigkeit zum bedrohten Teil der Bevölkerung, jedenfalls was das Infektionsrisiko angeht, zu bejahen sein dürfte.

Richtet man den Blick jedoch auf Beamtengruppen, die wenig persönlichen Außenkontakt zum Bürger haben, sondern schwerpunktmäßig im Innendienst tätig sind, dürfte eine Zurechnung zur Gruppe der besonders Gefährdeten wesentlich schwieriger zu begründen sein.

Es ließe sich in diesem Kontext allenfalls auf die teilweise vertretene Auffassung rekurrieren, dass sogar die Gesamtheit der Bevölkerung als bedrohter Teil angesehen werden kann.

Ebenso dürfte die Frage, ob das Corona-Virus eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen ist, trotz der häufig ohne Beschwerden auftretenden Infektion vor allem aufgrund der teils lebensbedrohlichen Auswirkungen wie Atemstillstand oder Multiorganversagen im Ergebnis positiv zu beantworten sein.

Sieht man in der Gesamtschau die Verfassungsmäßigkeit als gegeben an, so ist eine Corona-Impfpflicht für Beamte in Form einer auf § 20 VI IfSG basierenden Rechtsverordnung durchaus denkbar.

Neben der Verpflichtung zur Vakzination aufgrund des IfSG wäre der Beamte zur Befolgung einer vom Dienstherrn erlassenen Anordnung auch im Rahmen seiner Folgepflicht aus § 62 I 2 BBG gebunden.

Aus den besonderen Pflichten der Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn – wie beispielsweise der Pflicht zur Gesunderhaltung – kann eine Impfpflicht ob der verfassungsrechtlichen Hürden des

Wesentlichkeits- und des Bestimmtheitsgrundsatzes hingegen nicht per se abgeleitet werden.

IV. Dienstliche Handhabung einer indirekten Impfpflicht

Zumal bereits vor Bekanntwerden der Impfstoffverfügbarkeit ein Gesetzentwurf mit dem Vorhaben eines so genannten Immunitätsausweises verfasst worden war, welcher Menschen von den Corona-Maßnahmen befreien sollte, die das Virus bereits überstanden und vermeintlich nicht mehr ansteckend sind, dürfte eine solche Möglichkeit in Zusammenhang mit der inzwischen angelaufenen Corona-Impf-Kampagne erneut Anklang in der öffentlichen Diskussion finden.

Es wird in diesem Zusammenhang auch von einer indirekten Impfpflicht gesprochen. Nicht zuletzt in Anbetracht der hohen verfassungsrechtlichen Hürden einer Corona-Impfverpflichtung könnte auch der Dienstherr versucht sein, dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um impfunwillige Beamte doch zu einer Vakzination zu bewegen.

Umgekehrt stellt sich die Frage, inwiefern der Dienstherr vor dem Hintergrund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht wo – möglich sogar dazu angehalten ist, zum Schutz der Gesundheit seiner nicht geimpften Beamten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1. Versetzung, Abordnung, Umsetzung

Der Dienstherr könnte in Betracht ziehen, einem impfunwilligen Beamten, der aufgrund bestimmter Umstände einer besonderen Gefährdung unterliegt – beispielsweise unterrichtende Lehrer oder Polizisten im Außendienst – eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der die Gefährdung einer Infektion wesentlich geringer ausfällt. Hierzu bestehen im Beamtenrecht grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

Die Versetzung und die Abordnung, welche ihre rechtlichen Grundlagen in § 28 BBG bzw. § 27 BBG finden, sowie die Umsetzung, die weder im BBG noch im BeamStG gesetzlich normiert ist. Sie ergibt sich aus der Organisationsgewalt des Dienstherrn und der damit verbundenen Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Die Versetzung ist die dauerhafte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn. Sie ist sowohl aus dienstlichen Gründen als auch auf Antrag des Beamten möglich. Wiegen die dienstlichen Gründe sehr schwer, so kann eine Versetzung sogar gegen den Willen des Beamten verfügt werden. Voraussetzung

ist in diesem Fall, dass das neue Amt mindestens mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist.

Die Abordnung unterscheidet sich von der Versetzung im Wesentlichen aufgrund der zeitlichen Dauer. Mithin geht es um die vorübergehende Übertragung einer dem Amt des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle.

Bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses und der Zumutbarkeit einer neuen Tätigkeit können Beamte auch dann abgeordnet werden, wenn die neue Tätigkeit nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht. In diesem Fall bedarf die Personalmaßnahme jedoch der Zustimmung des Beamten, sofern diese länger als zwei Jahre dauert und zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

Zu einer Tätigkeit, die dem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn sie nicht länger als fünf Jahre dauert. Die Umsetzung wiederum ist wie die Versetzung eine dauerhafte Maßnahme, bei der jedoch das statusrechtliche Amt des Beamten unberührt bleibt.

Dem Beamten wird bei derselben Behörde lediglich ein anderer Dienstposten übertragen. Mithin handelt es sich um eine innerdienstliche Weisung, die im Ermessen des Dienstherrn liegt und grundsätzlich auf jeden dienstlichen Grund gestützt werden kann.

Fraglich ist, inwiefern der Umstand, dass ein Beamter impfunwillig ist, den Dienstherrn berechtigt, ihn zu versetzen, abzuordnen oder umzusetzen.

Infrage steht auch, ob der Dienstherr aus Fürsorgeaspekten gar verpflichtet ist, gegen über einem nicht geimpften und besonders gefährdeten Beamten eine solche Personalmaßnahme zu treffen. Außer Frage steht hingegen, dass der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht dazu verpflichtet ist, im Rahmen seiner Ermessensentscheidung hinsichtlich einer solchen Maßnahme zwischen den Belangen des Beamten und den dienstlichen Bedürfnissen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und unter Einbeziehung möglicher Alternativen abzuwägen.

Legt man dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung den gesundheitlichen Schutz des Beamten als legitimes Ziel zugrunde,

so ist festzustellen, dass zumindest hinsichtlich Versetzung und Abordnung, welche regelmäßig mit einem Ortswechsel einhergehen, mit einer Umsetzung eine grundsätzlich weniger eingriffsintensive, jedoch gleich geeignete Maßnahme zur Verfügung steht.

Freilich kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls eine Abordnung aufgrund der geringeren zeitlichen Dauer auch ein milderer Mittel gegenüber einer Umsetzung darstellen. Ferner sind im Rahmen der Erforderlichkeit auch andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen zu prüfen:

Hier käme beispielsweise die Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske oder das Arbeiten im Home-Office in Betracht.

Festzuhalten bleibt, dass die Umsetzung eines Beamten aufgrund einer fehlenden Corona-Impfung unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls auch in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit einer rechtlichen Überprüfung standhalten könnte.

Gerade im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn könnte dieser durchaus befugt sein, beispielsweise einen zur Risikogruppe gehörenden Polizeibeamten im Außendienst in den Innendienst derselben Polizeidienststelle umzusetzen, sofern zum Schutz des Beamten keine eingriffsärmeren Mittel zur Verfügung stehen.

Den Versetzungsantrag eines Beamten mit dem Argument zu versagen, dass aufgrund einer fehlenden Impfung eine Gefährdung des Beamten durch den Tätigkeitswechsel hervorgerufen oder gesteigert würde, dürfte sich mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ebenfalls im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegen.

2. Dienstliche Beurteilung

Ferner könnte der Dienstherr erwägen, den Nachweis einer Schutzimpfung im Rahmen der beamtenrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Kriterien, auf die sich dienstliche Beurteilungen stützen, werden aus Art. 33 II GG abgeleitet. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

Die Vorschrift dient zum einen dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes, dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität gewährleistet werden sollen. Zum anderen trägt Art. 33 II GG dem berechtigten Interesse der Beamten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen dadurch Rechnung,

dass er grundrechtsgleiche Rechte auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl begründet.

Die von Art. 33 II GG erfassten Auswahlentscheidungen, so auch Entscheidungen über eine Beförderung, können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen.

Einfachgesetzliche Ausprägung dessen ist § 21 BBG, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten regelmäßig zu beurteilen sind.

Die im so genannten Leistungsgrundsatz aufgeführte Eignung umfasst dabei nicht nur die charakterliche und geistige, sondern auch die psychische bzw. körperliche Eignung für ein angestrebtes Amt.

Soweit die körperliche Leistungsfähigkeit Einfluss auf die durchzuführende Regelbeurteilung hat, könnte der Dienstherr versucht sein, die Impfung in diesen Unterpunkt miteinfließen zu lassen.

Nach Auffassung der Autoren könnte dieser Aspekt jedoch nur dann in der Beurteilung Berücksichtigung finden, wenn mit der fehlenden Impfung eine spürbare Beeinträchtigung der Arbeitsqualität oder des Einsatzbereiches des Beamten einhergeht.

Sollte die fehlende Impfung hingegen keinerlei Auswirkungen auf die körperliche Leistungsfähigkeit oder die Arbeitsqualität haben, so dürfte ein Rückschluss auf den Impfstatus im Rahmen der Beurteilung rechtswidrig sein.

Im Fall der Einführung einer Impfpflicht für Beamte würde der als verhältnismäßig eingestufte verpflichtende Impfschutz per se als Ausprägung der körperlichen Eignung gelten, weshalb er im Rahmen der Beurteilung berücksichtigt werden könnte.

3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Die Klage auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis stellt die einschneidendste Disziplinarmaßnahme im deutschen Beamtenrecht dar und fungiert als Ultima Ratio.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverhältnismäßig, einem impfunwilligen Beamten dieses Schicksal anzudrohen.

Sollte aber trotz der hohen verfassungsrechtlichen Hürden eine Corona-Impfpflicht für Beamte analog der Marsenimpfpflicht für Lehrer und Erzieher eingeführt werden, könnte sogar eine solch einschneidende beamtenrechtliche

Maßnahme in den Bereich des rechtlich Zulässigen rücken.

So hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seinen Informationen und Empfehlungen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes mit Blick auf die Lehrkräfte des Freistaats unter Punkt 9.bb Folgendes aufgeführt:

„Bei Beamten auf Lebenszeit, denen aufgrund eines fehlenden Nachweises über den Masernimpfschutz vom Gesundheitsamt ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, soll zunächst geprüft werden, ob eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht. Ist dies nicht der Fall, so ist dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen und gleichzeitig ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis einzuleiten.“

Begründet wird diese Vorgehensweise mit der ohne Impfschutz fehlenden körperlichen Eignung. Zu einer gerichtlichen Klärung ist es diesbezüglich allerdings noch nicht gekommen. Nach Auffassung der Autoren würde eine solche beamtenrechtliche Maßnahme mit Blick auf Beamte, die bereits auf Lebenszeit ernannt sind, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, ua weil eine Weiterverwendung in einem anderen Bereich regelmäßig möglich sein dürfte.

Für Beamte auf Probe müsste der Dienstherr allerdings aufgrund der feh-

lenden Impfung, ergo der nicht (mehr) gegebenen körperlichen Eignung feststellen, dass sie sich in ihrer Probezeit nicht vollumfänglich bewährt haben und sie nach § 34 I Nr. 3 iVm § 11 I Nr. 2 BBG entlassen.

Nichts anderes kann für Beamte auf Widerruf gelten, wobei hier die rechtlichen Hürden für eine Entlassung nach § 37 I BBG noch niedriger sind.

Auch eine Ablehnung von Bewerbern, die keinen Impfnachweis erbringen können, dürfte im Erst-Recht-Schluss aufgrund der fehlenden körperlichen Eignung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

V. Schlussbetrachtung

Auch wenn die Bundesregierung bisher eine Impfpflicht wiederholt kategorisch ausgeschlossen hat, bleibt der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und das gesamtgesellschaftliche Impfverhalten für den Ausgang dieser Diskussion entscheidend.

Sollte sich das Infektionsgeschehen weiter unkontrolliert ausbreiten, die Anzahl der aufgrund einer COVID Infektion Verstorbenen weiter steigen und die Freiwilligenmeldungen zur Impfung den gewünschten Gegeneffekt nicht erzielen, so ist zu bezweifeln, dass die Tendenz nicht doch in Richtung einer zumindest teilweisen Corona-Impfpflicht gehen könnte.

In dieser Gemengelage könnten die dem Staat besonders nahestehenden Beamten als Erste betroffen sein, da Grundrechtseinschränkungen gegenüber dieser Personengruppe eher gerechtfertigt sein können. Nichtsdestotrotz würde eine Impfpflicht für Beamte einer verfassungsrechtlichen Überprüfung erst standhalten, wenn im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die von der Impfung ausgehenden Gefahren für Beamte hinreichend bestimmbar und im Ergebnis als geringer im Vergleich zu denen einer COVID-Infektion einzustufen sind.

Solange eine Impfpflicht für Beamte nicht besteht, sind die rechtlichen Möglichkeiten des Dienstherrn, seine Beamten anderweitig zu einer Impfung zu bewegen, hingegen sehr eingeschränkt.

In begrenzten Einzelfällen könnte eine Abordnung oder Umsetzung zu einer anderen Tätigkeit infrage kommen, bei welcher der Beamte keine oder erheblich geringere Gefahr läuft, sich mit dem Corona-Virus zu infizieren.

Bei Beamten, die der Hochrisikogruppe angehören und bei denen die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung sehr hoch ist, könnte der Dienstherr im Zuge seiner Fürsorgepflicht gar dazu angehalten sein, eine solche Maßnahme zu treffen. ■

Bretschneider/Peter

Quellenangaben zu Verweisen sind der Redaktion bekannt

100% EINSATZ VERDIENEN 100% EINSATZ – DER AUFTAKT

Ende April – Berlin. Mit einer Aktion vor dem Reichstag startete die GdP ihre bundesweite Wertschätzungskampagne. In Hessen das „heiße Wochenende“ vor den Personalratswahlen. Es fiel uns nicht leicht, diese tolle Kampagne „100% Einsatz verdienen 100% Einsatz“ den Personalratswahlen geschuldet aus der Ferne zu betrachten. Denn es haben auch zwei hessische Polizeibeschäftigte dieser Kampagne Gesicht und Stimme verliehen.

Wir haben uns auf den Weg gemacht, um in der Landeshauptstadt Wiesbaden die sechs Plakatierungen im öffentlichen Raum zu begutachten. Hoffen wir, dass auch die Öffentlichkeit unsere Forderungen der Kampagne unterstützt.

In vielen Bürgergesprächen haben wir bereits erlebt, dass sie eindrucksvoll hinter den GdP-Forderungen und somit hinter „ihrer Polizei“ stehen.

Volles Verständnis bringen uns viele Bürgerinnen und Bürger entgegen, die wissen, dass sich die schwierige Situation der Polizei seit Beginn der Corona-Pandemie nochmals zugespitzt hat. Zu Beginn der Pandemie waren in vielen Städten die

Balkone voll mit dankbaren Menschen, die den Helden der Corona-Pandemie applaudierten. Allerdings haben wir mehr als Beifall, warme Worte und eine wortreiche Anerkennung verdient!

Leider müssen wir feststellen, dass zwischen den Ansprachen und dem Reden etlicher politisch Verantwortlicher eine große Lücke klafft! Für die Unterstützung unserer Forderungen, wie beispielsweise der notwendigen finanziellen Verbesserungen in polizeilichen Infrastrukturen, Technik, Liegenschaften, Ausstattung, Ausrüstung und natürlich in die Menschen, erhalten wir aus dem politischen Raum mehr Ausreden als Umsetzungsvorschläge!

Es wird weiterhin schwierig, personelle Zuwächse an der Basis zu erkennen. Vielen unserer Tarifbeschäftigten, die höherwertige Tätigkeiten wahrnehmen, müssen endlich Höhergruppierungen angeboten werden. Das geht nur mit angepassten Arbeitsplatzbeschreibungen! Hier muss der Gesetzgeber dringend notwendige Stellenwertigkeiten zur Verfügung stellen. Insbesondere nach den Dauerbe-

lastungen 2020, bedarf es eines Kassensturzes! Manche Volksvertreter aus dem politischen Raum versuchen, berechnete GdP-Forderungen dadurch zu entkräften, indem sie darauf verweisen, dass wir einen sicheren, unkündbaren Arbeitsplatz hätten. Dass man „sicher“ so oder so verstehen kann, wird allerdings greifbarer, wenn Angriffe auf unsere Beschäftigten gelistet werden: Seit Beginn der Pandemie vor mehr als einem Jahr stiegen die Attacken alarmierend weiter an. Das BKA erfasste allein 2020 fast 82.500 vollendete Straftaten gegen Polizist/innen, ein Anstieg um 5,7 Prozent gegenüber 2019. Täglich werden im Schnitt 225 Beschäftigte Opfer von Gewalt. Es sind die Polizeibeschäftigten, die unsere Freiheit und Demokratie, teils mit dem Einsatz ihres Lebens verteidigen!

Wir möchten euch auf der folgenden Seite mehr über unsere Kampagne erzählen. Beide Protagonisten aus der BZG Westhessen haben sich im Ehrenamt dafür engagiert. Unterstützt diese Kampagne und werbt dafür, wo immer es geht. ■

Jens Mohrherr



100 FÜR 100 – EIN „MAKING-OF“ AUS BERLIN

Eva, Schutzpolizistin

**TEAMPLAYERIN
AUFDECKERIN
MUTMACHERIN**



Am 29. April startete die neue, bundesweite GdP-Kampagne „100% Einsatz verdienen 100% Einsatz.“ Die Kampagne setzt sich gegenüber Politik und Gesellschaft für bessere Bedingungen und mehr Wertschätzung aller Polizeibeschäftigten ein. Doch bevor es soweit war, stand zunächst die Idee. Danach kam die Umsetzung bis hin zum Start.

Der Bewerbungsaufwurf des Bundesvorstandes erreichte uns im September. Gesucht wurden Polizeibeschäftigte aus allen Bereichen unserer Gemeinschaft.

Peter, Kriminalpolizist

**SPURENFINDER
AUFDECKER
KLARSEHER**



ZWEI MITGLIEDER DER BZG WESTHESSEN ALS GESICHTER DER KAMPAGNE

Es sollten bei einem eintägigen Termin in Berlin Foto- und Videoaufnahmen für die Kampagne gefertigt werden.

Die Frage hatte sich nie gestellt, ob Eva und Peter gern dabei sein würden.

Na klar!

Also ab mit der Bewerbung und: Kurz nach Ende der Frist kam auch schon der Anruf aus Berlin. „Ihr seid dabei!“



Alles war sehr gut organisiert, von der Anreise über das Hotel bis hin zum Foto-Studio.

Natürlich gab es im Vorfeld auch genaue „Model-Anweisungen“, ein Friseur-Besuch war ebenso obligatorisch wie das gewissenhafte Auswählen und die Begutachtung der Bekleidung. Nur nichts vergessen!

Ein wenig aufgeregt trafen wir uns dann mit weiteren Kolleg:innen aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen pünktlich um 9 Uhr zum Shooting. Das war sozusagen der erste Durchgang, weitere folgten im Laufe des Tages. Nach einer herzlichen Be-

grüßung gab es erste Gespräche über den Ablauf der Aufnahmen.

Danach ging es zu einer professionellen Maskenbildnerin – sicher für den einen oder die andere eine neue aber sicher nicht unangenehme Erfahrung.

Und wenn wir es nicht erlebt hätten – man glaubt kaum, wie lange es für ein gutes Foto braucht. So war aber in der Zwischenzeit für alle anderen Zeit, sich über diverse Dinge auszutauschen. Ohne Föderalismus hätte man sich sicher nicht so viel zu erzählen.

Die Videoaufnahmen verlangten uns dann doch einige Konzentration und Durchhaltevermögen ab. Ein Versprecher

am Ende eines Statements kann schon sehr ärgerlich sein.

Dies ist allerdings nicht verwunderlich, wenn der Fokus von mindestens fünf Personen (Kameramann, Interviewpartner, Regisseurin, Beleuchter pp.) auf einen gerichtet ist.

Gegen Mittag, die nächsten Kolleg:innen warteten schon, hatten wir alles im Kasten und nicht nur wir, sondern das ganze Team war zufrieden mit der Arbeit.

Wir standen nicht nur zu 100% vor der Kamera, sondern ebenso hinter der Kampagne und sind ein wenig stolz, unser Bundesland vertreten zu haben. ■

Peter Vitze



HINTER DIE KULISSEN DES GESETZGEBERS GEBLICHT

WIE UNS DIE LANDESREGIERUNG (UND ANDERE) WERTSCHÄTZEN, ODER VER...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, alle vier Jahre erarbeitet sich die hessische GdP auf ihren Landesdelegiertentagen, dem höchsten Organ der Gewerkschaft, ihre Arbeitsaufträge der kommenden Jahre. Diese münden in gewerkschaftspolitischen Positionen und Forderungen und werden dann an die Politik herangetragen. In der Hoffnung, dass unsere Positionen Gehör finden, werden Gesetzesanträge in den Landtag eingebracht. Wir möchten dies anhand von drei Themen einmal näher beleuchten.



Wir sind es über die vielen Jahre ja bereits gewohnt, dass unsere Forderungen entweder ignoriert oder nicht ernst genommen werden.

Und wenn ein Gesetzesantrag zur Befriedigung unserer Forderungen dann seinen Weg über die Opposition in den Hessischen Landtag findet, nutzt gerade die aktuelle Landesregierung aus CDU und Bündnis90/Die Grünen ihre Mehrheit und lehnt alles gnadenlos ab.

Die Überbringer der negativen Nachrichten an die Mitglieder und Kolleginnen und Kollegen sind dann wieder wir.

Wir werden seit vielen Jahren offensichtlich nicht ernst genommen, man wirft uns aktuell vor, völlig überzogene Forderungen zu stellen und die Schamgrenze nicht zu kennen, leben wir doch in einer Pandemiezeit.

Und wir Polizeibeschäftigte sind die „bestbezahlten, bestausgestatteten... bla bla bla. Die Sätze des früheren Innenministers und heutigen (immer noch regierenden) Ministerpräsidenten kann man schlichtweg nicht mehr hören.

Auch müssen wir es uns jedes Jahr anhören, wie gut und professionell wir unsere Arbeit machen.

Ach so, halt. Es geht ja hierbei um die Veröffentlichung der polizeilichen Kriminalstatistik. Da lobt man sich doch in der Landesregierung selbst, allen voran unser Innenminister. Wir sind die Besten, eher meint er... ich bin der Beste...?!

Und es ist ganz ehrlich schon mehr als schmerzlich, wenn wir uns von „DER Partei für die innere Sicherheit“, dem kleinen grünen Partner der CDU, belehren lassen müssen, wie das Produkt Sicherheit funktioniert.

Von der großen schwarzen Regierungsfraktion seit 1999 bereits gewohnt, droht zunehmend weiteres Unheil.

Der kleine grüne Kaktus zieht die große schwarze Law-and-Order Partei am Nasenring durch die Arena.

Zurück zum Eingangsthema.

Drei unserer Beschlüsse der Landesdelegierten haben tatsächlich durch Änderungsanträge der SPD den Hessischen Landtag erreicht und sind somit in die Haushaltsberatungen gemündet.

- **Drucksache 20/4468 – Prämie für den Polizeivollzug auf Grund des Einsatzes im Dannenröder Forst**

Begründung des Antrags (Kurzform):

Die im Polizeivollzug beschäftigten Beamtinnen und Beamten verdienen Dank und Anerkennung für diesen so schwierigen, über Wochen dauernden Großinsatz im Dannenröder Forst.

Mitten in der Corona-Krise und konfrontiert mit zum Teil widrigen Umständen mussten die Polizistinnen und Polizisten bei diesem Einsatz viel ertragen.

Eine Prämie von 300 Euro für diesen Einsatz erscheint als angemessene Wertschätzung.

- **Drucksache 20/4469 Zulage für geschlossene Einheiten der Bereitschaftspolizei**

Begründung des Antrags (Kurzform):

Die Einsätze der geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei erfordern eine hochflexible Dienstausbildung, die durch kurzfristige Änderungen der Dienstzeiten geprägt ist.

Die Dienste sind nur schwer planbar und betreffen häufig das Wochenende.

Im Gegensatz zu den Polizistinnen und Polizisten im Wechselschichtdienst erhalten aber die geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei keine Erschwerniszulage. Die Erschwerniszulagenverordnung muss entsprechend angepasst werden.

- **Drucksache 20/4549 Ruhegehaltfähigkeit – Stellenzulage für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug**

Begründung des Antrags (Kurzform):

Die Weitergewährung der Stellenzulagen ist in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug auch für Ruhestandbeamtinnen und -beamte erforderlich, da die psychischen und physischen Höchstbelastungen sie oft ein Leben lang begleiten und viele aus gesundheitlichen Gründen schon vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten müssen.

Alle drei Anträge wurden durch die Fraktion der SPD eingebracht. Ausführliche Begründungen zu den Anträgen findet man übrigens im Landtagsinformationssystem.

Es lohnt sich grundsätzlich, sich dort einmal den Protokollen der Plenumsdiskussionen zu widmen, ihr werdet teilweise erstarren vor dem, was manche so alles von sich geben.

Es wird wahrscheinlich nicht verwundern, dass schlussendlich alle drei Anträge abgelehnt wurden.

Sicherlich interessant ist aber, um die Eingangssätze aufzugreifen, wie diese Ablehnungen, sinnbildlich für viele andere Entscheidungen, zustande gekommen sind.

Also, festhalten, hier die Auflösungen:

- **Prämie für den Polizeivollzug auf Grund des Einsatzes im Dannenröder Forst**

Abgelehnt durch: CDU, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke

Zustimmung durch: SPD, FDP

Enthaltung: AfD

- **Drucksache 20/4469 Zulage für geschlossene Einheiten der Bereitschaftspolizei**

Abgelehnt durch: CDU, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke

Zustimmung durch: SPD, FDP

Enthaltung: AfD

- **Drucksache 20/4549 Ruhegehaltfähigkeit – Stellenzulage für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug**

Abgelehnt durch: CDU, Bündnis90/Die Grünen, AfD

Zustimmung durch: SPD, FDP, Die Linke

Es wird natürlichdem geneigten Leser selbst überlassen, hieraus entsprechende Schlüsse zu ziehen.

Richten wir aber mal den Fokus auf den ersten Antrag, kurz Corona-Prämie genannt.

Die GdP Hessen hat sich am 8. Dezember 2020 mit einem offenen Brief an Innenminister Beuth gewandt.

Die Bundespolizei hat es vorgemacht, wie Wertschätzung gehen kann

Basierend auf dieser Entscheidung (gelber Kasten), haben wir in unserem Schreiben an den Innenminister und die Landesregierung gefordert, unseren Beschäftigten neben 2 Tagen Sonderurlaub auch eine einmalige Corona-Prämie zukommen zu lassen.

Nochmal deutlich:

Unsere Kolleginnen und Kollegen sorgen bei Wind und Wetter rund um die Uhr für Sicherheit. Dafür werden sie oft beleidigt, bedroht, psychisch und physisch angegriffen, mit Pyrotechnik beschossen und obendrein noch mit Fäkalien beworfen.

Sie stehen in einem ganz besonderen Fokus der Öffentlichkeit, die sich in immer mehr Lager spaltet.

Auf eine Antwort mussten wir lange warten. Bis Januar herrschte zunächst Funkstille, dann erreichte uns die Antwort des Innenministers.

Im Auftrag der Landesregierung teilte er der GdP völlig trocken mit, dass das „nicht geht“ bzw. rechtlich nicht möglich ist.

Bundesinnenminister Seehofer hat in 2020 einen eigenen Tarifvertrag und die Übertragung auf die Bundesbeamtinnen und -beamten mit folgenden Corona-Prämien ausgeschüttet:

Sonderzahlungen Tarif in Höhe von

- 600 Euro für die EG 1 bis 8
- 400 Euro für die EG 9 a bis 12
- 300 Euro für die EG 13 bis 15
- Sonderzahlung 200 Euro für Azubis

Sonderzahlungen Beamte in Höhe von

- 600 Euro für BG A 3 bis A 8
- 400 Euro für BG A 9 bis A 12
- 300 Euro für BG A 13 bis A 15

Die übliche Lobhudelei ersparen wir euch an dieser Stelle.

Man besitzt aber die Dreistigkeit und Unverfrorenheit, sich hinter Gesetzen und rechtlichen Hindernissen zu verstecken.

Auf vier (4) Seiten müssen wir lesen, wo, was und durch wen per Gesetz geregelt ist und wer das überhaupt ändern kann.

Kein Satz des Verständnisses oder die ehrliche Aussage, dass die Landesregierung das schlicht nicht will. Das wäre zumindest offen und ehrlich.

Die Beschäftigten der Polizei ernst nehmen ist scheinbar ein Fremdwort.

Denn es ist eigentlich ganz einfach. Wenn man uns doch so wertschätzt und immer wieder zur Veröffentlichung der PKS über den Klee lobt, wer uns in der Pandemiezeit als systemrelevant einstuft, und Unmögliches abverlangt, der kann es doch auf den Weg bringen.

Man muss nur wollen, denn die Landesregierung ist ein Teil der gesetzgebenden Kraft in Hessen.

Und wie ihre Meinung dazu aussieht, spiegelt sich eben genau in den Ablehnungen, die eingangs beschrieben sind, wider. Man will es einfach nicht. Dann soll man es auch sagen.

Ver... können wir uns alleine.

Wir haben uns als GdP damit nicht zufrieden gegeben. Die Antwort des Innenministers im Namen der Landesregierung haben wir den

Abgeordneten des Landtags zur Verfügung gestellt, mit der Bitte um Antwort.

Wenige antworteten auch. Unter anderem der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion, Holger Bellino. Sein Tenor:

„Ja, wir nehmen ihre Forderungen ernst.“ Aber:

Wir haben ja schließlich einen familienfreundlichen Arbeitgeber mit dem Lande Hessen. Wir haben ein tolles Landesticket. Wir haben Stellenhebungen und bekommen Mehrarbeit finanziell vergütet.

Dann wird es deutlicher: die Coronabemühungen der Landesregierung und die damit einhergehende Milliardenschuldenlast rechtfertigen keine Sonderwünsche.

Zumindest am Ende ehrlich.

Die Krönung der Antworten war eine E-Mail aus dem Ministerium von Staatsministerin Hinz, deren Büroleiter sich in ihrem Namen für „unzuständig“ erklärte.

Weil dies Sprachlosigkeit hervorrief und eigentlich mit Worten nicht zu beschreiben ist, haben wir der Ministerin nochmals für ihre Bemühungen schriftlich „gedankt“.

Wir haben deutlich gemacht, dass hierdurch nicht nur Ignoranz hervorgerufen wird, sondern diese dazu noch deutlich ausgedrückt wird!

Wie bereits erwähnt, von einer Ministerin der Landesregierung!

Letztendlich bleibt zu resümieren, dass wir Polizeibeschäftigte immer dann, wenn wir gebraucht, oder muss man sagen, missbraucht werden, gut für alles sind.

Andere Länder oder Unternehmen wissen, wie wichtig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sie sind.

Sie gut zu behandeln, ist die Grundvoraussetzung für Motivation und gute Arbeitsleistung.

Wenn man sie aber nach Gutsherrenart behandelt, wie es die Landesregierung seit vielen Jahren beweist, muss damit rechnen, dass Gewerkschaften und Personalräte nichts unversucht lassen werden, dies öffentlich anzuprangern.

Zumindest für die GdP sind diese drei beispielhaften Themen noch nicht beendet.

Wir bleiben am Ball, denn mit den Ergebnissen der Personalratswahlen haben wir auch einen deutlichen Auftrag hierzu erhalten. ■

Peter Wittig



JENS MOHRHERR NEUER GDP-LANDESVORSITZENDER

EIN INTERVIEW MIT DEM SEIT 31. MÄRZ AMTIERENDEN LANDESCHEF DER GDP

Seit 31. März bis du Landesvorsitzender der hessischen GdP. Was hat sich nach wenigen Wochen im neuen Amt geändert?

Einiges, aber nichts Grundsätzliches! Ich habe zuvor eng mit meinen beiden Amtsvorgängern Grün und Bruchmüller als ein Stellvertreter zusammengearbeitet.

Nachdem ich 2010 im Oktober den Vorsitz im HPR der Polizei übernehmen durfte, hatten wir regelmäßig Fach- und Sachthemen beratend abgestimmt.

Als GdP-Vorsitzender hat man kein Einzelticket gezogen – es ist immer eine Gesamtleistung des Vorstands, die hoffentlich gute Ergebnisse bringen.

Selbstredend sind auch unsere Personalräte eng mit einzubeziehen. Rückblickend kann ich sagen, dass der Part des Landesvorsitzenden eine enorme Bandbreite erfordert, die im Alleingang schwerlich abgedeckt werden kann.

Welche gesellschaftliche Herausforderung hat das Corona-Jahr mit sich gebracht?

Spätestens seit der Corona-Demo in Kassel steht auch die hessische Polizei im Brennpunkt.

Kritikpunkt Nummer eins:

bei Querdenker-Demos laufen Tausende Menschen ohne Maske und ohne Abstand auf. Polizei schaut zu oder weg. Warum sorgen die Einsatzkräfte nicht für die Einhaltung der Corona-Beschränkungen?

Warum werden keine Personalien aufgenommen und keine Anzeigen erstattet?

Aber auch Lagen wie in Leipzig, Stuttgart und anderswo in Deutschland sind Brennpunkte.

Vorneweg: die Polizei schaut nicht weg. Die Einsatzverantwortlichen und die Kräfte bereiten jeden Einsatzanlass akribisch vor. Das war bereits vor der Pandemie so.

Der Lagebewertung bei der Demonstration in Kassel gingen Verbotsverfügungen des Verwaltungsgerichts voraus. Diese wurden final vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof gekippt.

Das ist für die Polizei nichts Neues. Erteilte Auflagen durch den VGH werden dann in die Einsatztaktik mit aufgenommen. Wir erkennen an, dass die Gerichte dem Demonstrationsrecht einen hohen Stellenwert einräumen.

Aber: die Richter müssen, insbesondere bei ihren zu treffenden Entscheidungen zu Demonstrationen gegen den Staat und damit die Corona-Verordnungen, die Erfahrungen aus der Vergangenheit und welche Straftaten begangen wurden bzw. welche Gefahr von den Demonstrationsteilnehmern für die Allgemeinheit ausgegangen sind, viel stärker berücksichtigen.

Regelmäßig werden doch Auflagen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes „völlig ignoriert“ und andere Menschen dadurch gefährdet.

Welchen Eindruck gewinnt der „normale Bürger“, wenn er die Szenerie wie in Kassel an den Bildschirmen sieht? Schont die Polizei „Maskenverweigerer“?

Verstöße gegen die Coronaverordnung wurden und werden grundsätzlich konsequent verfolgt und geahndet.

Einen Platz mit tausenden Menschen kann man aber nicht in letzter Konsequenz mit Schlagstöcken oder Wasserwerfern räumen, weil diese keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der Einsatz muss verhältnismäßig sein, das hat Verfassungsrang. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss abgewogen werden, wie der Einsatz abzulaufen hat und welche Mittel eingesetzt werden.

Nur ist es doch so, dass ein Teil unserer Gesellschaft die Corona-Pandemie in allen Facetten leugnet. Wenn sich aber durch Demonstrationen in Kassel oder anderswo in der Bundesrepublik die Infektionszahlen nach solchen exorbitant erhöhen, schadet das doch der gesamten Zivilgesellschaft.

Hier sind die Gerichte mit in der Pflicht, ihre sorgfältigen Prüfungen auf ein mögliches Demonstrationsverbot auch auf die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit zu stützen.

Auch die Versammlungsbehörden tun gut daran, eine Sorgfaltsprüfung vorzunehmen. Letztlich stehen meine Kolleginnen und Kollegen doch immer im Brennpunkt.



Nichts und niemandem ist es doch Recht zu machen, wenn vorgefertigte Meinungen manifestiert sind. Wir halten uns an die verfassungsmäßigen Aufgaben, nicht mehr und nicht weniger. Klar ist aber auch, dass der Staat keine Schwäche zeigen sollte.

Geht die Polizei mit „Querdenkern“ anders um als mit anderen Protestgruppen?

Der Rechtsstaat kapituliert nicht vor den sog. „Querdenkern“.

In vier Bundesländern werden diese QD Organisationen bereits vom Verfassungsschutz beobachtet. Wie es hier bundesweit weitergeht, hängt auch von einer Einschätzung des BfV ab.

Unsere Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter beurteilen die Lage und treffen ihre Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Erwägungen. Sollte im Vorfeld dazu nachrichtendienstliche Erkenntnisse genutzt werden können, sind diese mit einzubeziehen. Von einer „passiven Herangehensweise“ per se zu sprechen ist m.E. so nicht richtig.

Die Einsatzstrategie im Dannenröder Forst war anders, oder?

Vorweg: Meine Kolleginnen und Kollegen haben den Spagat zwischen Deeskalation und konsequenter Durchsetzung ihrer Aufgaben mit Bravour gemeistert!

Rückblick: Im Zeitraum von 1970 bis 1990 bei den bundesweiten Einsatzmaßnahmen, z.B. bei der Errichtung der AKW Kalkar, Wackersdorf und der Startbahn West, können Parallelen gezogen werden.

Die anstehenden Lagebewältigungen oblagen und obliegen der Polizei. Das zugegebenermaßen manchmal harte Los des Rechtsstaats.

Einerseits müssen die durch obere Gerichte manifestierten Beschlüsse durchgesetzt werden, andererseits müssen die nach dem Versammlungsgesetz legitimierte Grundrechte wie Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit angemessen berücksichtigt werden.

Man kann sagen, dass sich die Polizei meistens in einer „Sandwich-Position“ befindet.

Bei den Einsatzmaßnahmen im Danenröder Forst war eine ganz andere Lage, als beispielsweise bei den Corona-Demonstrationen zu bewerten. Der Bau einer Bundesautobahn in der heutigen Zeit wird doch zurecht innerhalb der Bevölkerung kontrovers gesehen.

Insgesamt hat es beim Ausbau der BAB 49 1550 Ordnungswidrigkeiten und 450 Straftaten gegeben, davon 46 Fälle von Landfriedensbruch, 41 Sachbeschädigungen. Auch durch Brandstiftung.

39 gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, sowie 69 Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe gegen Polizeibeschäftigte. In zwei Fällen wurde wegen des Verdachtes der versuchten Tötungen gegen Polizeibeamte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Dass die Polizei gezwungen war, unter Inkaufnahme erheblicher Gefahren in schwindelerregenden Höhen Baumhäuser zu räumen, muss vorangestellt werden.

Wenn Menschen in Tripods in Höhen bis zu 50 Metern sitzen, kann die Polizei nicht einfach die „Kettensägen“ ansetzen. Deeskalation, Kommunikation und Ansprache der Waldbesetzer war das geeignete Mittel, um weitestgehend dem nicht immer friedlichen Protest zu begegnen.

Jede polizeiliche Aktion wird heute mitgefilmt und gepostet. Was macht das mit Polizisten?

Meine Kolleginnen und Kollegen haben eine hohe Medienkompetenz und wissen, damit umzugehen.

Kompetenz bedeutet auch zu ertragen, wenn andere provozieren und dabei filmen! Aber ich möchte ganz klar zum Ausdruck bringen:

Kein Beruf steht so im Fokus, wie der des Polizeibeamten. Wie unter dem Mikroskop fühlen sich meine Kolleginnen und Kollegen, wenn das polizeiliche Gegenüber mit dem Smartphone in der Hand mitfilmt.

Wir sind professionell genug, damit umzugehen. Wir wissen, dass ohnehin Gegner des Rechtsstaats die Polizei als willkommenen Prellbock für ihre Gewalt sehen. Kurzerhand werden in den sozialen

Medien Ausschnitte präsentiert, die Polizeigewalt darstellen sollen.

Wir lassen uns nicht beeinflussen, wir setzen mit legitimen Mitteln das um, was der Rechtsstaat dafür vorsieht. Die Parlamente kontrollieren die Verwaltungen, darunter fällt auch die Polizei.

Die Gerichte kontrollieren Parlamente und Verwaltungen. Natürlich, unsere Kolleginnen und Kollegen greifen in Grundrechte ein.

Sie tragen somit eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern und dem Rechtsstaat. Und es ist richtig, dass ein womöglich unverhältnismäßiger polizeilicher Einsatz unabhängig untersucht wird.

Diese notwendige Kontrollfunktion üben die Gerichte aus. Meine Kolleginnen und Kollegen werden häufig in und durch Einstellungen im Internet und in den sozialen Medien angefeindet. Nur wenige außerhalb der Polizei können nachfühlen, wenn Polizeibeschäftigte übermüdet und ausgelaugt zusammenbrechen, verletzt werden oder gar im Einsatz sterben, wenn bei „normalen“ Familienstreitigkeiten auf einmal Messer im Spiel sind, wenn sogenannte Antifaschisten „Feuer und Flamme für diesen Staat“ und „Deutsche Polizisten-Mörder und Faschisten“ skandieren.

Und dann auch noch in Schutz genommen werden, wenn an Hauswänden in zahlreichen deutschen Kommunen „ACAB“-Schmierereien zu sehen sind, wenn bei Fußballereinsätzen Ultras und Hooligans auf die Polizei einschlagen, wenn Aufmärsche rechtsradikaler Gruppierungen und Parteien zu begleiten sind und man sich die unerträglichen, menschenfeindlichen Parolen anhören muss.

Während man gleichzeitig mit „Deutsche Polizisten schützen die Faschisten“ vom „linken“ Klientel beschimpft wird, wenn Familienclans Kolleginnen und Kollegen beobachten und ihnen offen drohen, wenn Drogendealer Polizeikräfte anspucken oder kratzen ... und so weiter...

Polizei im Fokus – wie kommt die Polizei als Organisation vielleicht zur Ruhe?

Gerade vor dem Hintergrund der gefährdungsbereiten Tätigkeit als Polizist und den jüngsten Ereignissen in Berlin, Frankfurt und anderswo zum 1. Mai wünsche ich mir, dass die Gewalt gegen die Kolleginnen und Kollegen aufhört.

Der Frust vieler Menschen in unserer Gesellschaft, der sich auch und gerade durch Corona aufgestaut hat, darf sich nicht permanent an uns entladen!

Politische Konzepte müssen her, anstatt sich mit „Kandidatinnensuchen“ in Bund

und in den Bundesländern für wichtige politische Ämter selbst zu lähmen!

Lange zuvor war der Druck nicht mehr so hoch in unserer täglichen Arbeit, wie jetzt. Macht die Polizei Fehler, findet sie keine Rückendeckung.

Das Ausrufen einer neuen Fehlerkultur mittels einer Mail an alle Polizeibeschäftigten durch den Innenminister war ein Bärendienst, den es nicht gebraucht hätte!

Fehlverhalten einzelner schaden der Gesamtorganisation und sind nicht tolerabel! Schön wäre es aber, diese Fehlverhalten auch auf Einzelne zu beziehen und nicht die „Gießkanne zu nehmen“ und die Integrität der hessischen Polizei in Frage zu stellen.

Die hessische Polizei braucht innovative, mutige und in Ihrer Arbeit freie Führungskräfte, die mit Empathie, Fachwissen und Kompetenz andere mitnehmen. Fehler sind dabei auch entschuldbar – und vor allen Dingen auch zuzulassen!

Ich bin überzeugt, dass nur so eine professionelle moderne Polizeiarbeit dauerhaft Früchte tragen kann. ■

Die Redaktion

Jens Mohrherr wurde 1967 im mittelhessischen Biedenkopf geboren, wo er auch zur Schule ging und Abitur gemacht hat.

1987 begann er die Ausbildung bei der Polizei in Kassel im mittleren Dienst. 1993 führte ihn das Studium zum gehobenen Dienst erneut nach Kassel und Lich. Danach wurde er Einheitsführer einer Einsatzeinheit in Lich. Im Jahr 2000 wechselte er in einen Planungsstab zur Neuorganisation in Wiesbaden. Von 2001 bis 2004 war er Erster Sachbearbeiter in einer polizeilichen Pressestelle

Gewerkschaftlich kam er über die Arbeit in der JUNGEN GRUPPE und Vertrauensmann, und wurde dann Landesjugendsprecher von 1992 – 2002. 1996 erfolgte die Wahl zum stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden, dessen Vorsitz er von 2000–2002 übernahm. Im Landesbezirk Hessen erlebte er in unterschiedlichen Funktionen vier Landesvorsitzende.

Personalrätlich aktiv war er in unterschiedlichen Funktionen, zuletzt zehneinhalb Jahr Vorsitzender des Hauptpersonalrates der hessischen Polizei. Er ist verheiratet (kinderlos) und seit zwei Jahrzehnten Wahl-Wiesbadener.

CORONA-INFEKTION EIN DIENST-/ARBEITSUNFALL?

DIE ANTWORT DES HESSISCHEN INNENMINISTERS AN DIE GDP HESSEN

Bundesweit gibt es Diskussionen um das Thema. Was geschieht, wenn ein Polizeibeschäftigter sich infiziert? Wie ist der Bezug zum Dienst herstellbar und wie gestaltet sich die rechtliche Nachweispflicht? Ablehnende Bescheide gibt es auch in Hessen bereits. Die GdP begleitet dies in Vertretung eines Mitglieds zu Gericht. An dieser Stelle möchten wir die Antwort unseres Innenministers abdrucken, die uns am 18. April 2021 erreicht hat.

„Sehr geehrter Herr Mohrherr, bezugnehmend auf die o.g. Schreiben Ihres Vorgängers als Landesvorsitzender der GdP Hessen, Herrn Andreas Grün, betreffend eine Anpassung des Beamtenversorgungsrechts darf ich Ihnen wie folgt antworten:

Es ist zutreffend, dass die Gesundheit der Polizeibediensteten für mich als Innenminister höchste Priorität hat. Daher wurde seitens des Landespolizeipräsidiums im Kontext mit der Pandemie schnell und umfassend eine Vielzahl an Maßnahmen getroffen, um im Sinne eines optimalen Arbeitsschutzes die Gesundheit aller Bediensteten der hessischen Polizei bestmöglich zu schützen. Erfreulicherweise waren diese Schutzmaßnahmen erfolgreich und haben einen großflächigen Ausbruch der Pandemie in den Dienststellen selbst angesichts der Großlagen, die zu bewältigen waren, verhindert.

Für die Initiative der GdP gegenüber den Innenministerinnen und Innenministern der Länder sowie den Landesgruppen der demokratischen Parteien danke ich Ihnen.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende der GdP hat diesbezüglich ebenfalls ein Schreiben an den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren übersandt, welche sich der Thematik angenommen hat. Eine Befassung mit Ihrer Initiative wird somit gewährleistet.

In die Erwägungen werden dabei neben dem Fürsorgegedanken auch Haftungs- und Haushaltsfolgen für die Länder einzubeziehen sein.

Wie Ihnen bekannt ist, hat letztlich der jeweilige Gesetzgeber über eine Änderung der Gesetze zu entscheiden.

Die von der GdP durch die Gesetzesänderung angestrebte Erleichterung des Nachweises einer Infektion im Dienst wurde für die Polizei in Hessen für geschlossene Einsätze allerdings bereits umgesetzt.

Für besondere Einsatzrisiken bei geschlossenen Einsätzen wurde mit Erlass vom 30. September 2020, der in der Anlage beigefügt ist, ausdrücklich festgelegt, dass es insbesondere bei infektionsrelevanten Kontakten zu Nachweiserleichterungen hinsichtlich der Frage der Dienstbezogenheit kommen kann.

Dies ist insbesondere der Fall bei Angriffshandlungen durch mit Covid-19 infizierte Personen, wie z.B. Anhusten oder Anspucken. Für die Feststellung der Dienstbezogenheit der Infektion kann es ausreichen, dass eine Infektion im Dienst überwiegend wahrscheinlich ist.

Anders als in sonstigen Fällen muss eine Infektion außerhalb des Dienstes, etwa im privaten Umfeld, dann nicht gänzlich ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Auslegung ist auch außerhalb geschlossener Einsätze möglich, wenn eine vergleichbare Risikosituation besteht. Damit wird dem Fürsorgegedanken unter Berücksichtigung der besonderen Risiken der Beamtinnen und Beamten zielgenau Rechnung getragen.

Hinzu tritt die Möglichkeit der Anerkennung als Berufskrankheit. Diese ist aufgrund einer einzelfallbezogenen Prüfung immer dann möglich, wenn die dienstlichen Verrichtungen regelhaft aufgrund der Art der Tätigkeit und der Kontakthäufigkeit ein Infektionsrisiko bergen, das z.B. dem vom medizinischen Personal vergleichbar ist.

Das wird jedoch im Polizeivollzugsdienst nur ausnahmsweise der Fall sein, beispielsweise, wenn es im dienstlichen Umfeld eine größere Anzahl von Infektionen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei den Beamtinnen und Beamten vorgelegen haben.

Mit den genannten Regelungen unterscheidet sich die diesige Rechtsauffassung im Ergebnis nicht entscheidend von der Rechtsanwendung in Schleswig-Holstein.

Die Nachweiserleichterungen können, wie bereits ausgeführt, auch außerhalb



der Einsatzlagen zur Anwendung kommen, sofern die Risikosituation vergleichbar ist. Sollte es darüber hinaus im unmittelbaren Dienstumfeld zu einer größeren Anzahl von Infektionen kommen, können hier entstandene Infektionen im Einzelfall über eine Anerkennung als Berufskrankheit gehandhabt werden.

Damit können in Hessen im Bewusstsein der besonderen Fürsorgepflicht gleichermaßen Auslegungen zur Anwendung kommen, die den besonderen Risiken der Beamtinnen und Beamten angemessen begegnen.

Die erbetene Ruhendstellung von Verfahren zur Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall kann ich leider nicht veranlassen, da es sich bei den hier ausstehenden Bescheidungen um Einzelfallentscheidungen handelt.

Diese sind jeweils auf Grundlage des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und unter Würdigung des jeweiligen zugrundeliegenden Sachverhalts zu beurteilen".

Die Redaktion gibt keinen Kommentar zu den Worten des Innenministers ab.



PERSONALRATSWAHL-GDP ÜBERRAGEND AN DER HPA

PLUS 3 SITZE IM PERSONALRAT- STUDIERENDE SETZEN EINDRUCKSVOLLES ZEICHEN

+++Spezial+++Personalratswahl+++Personalratswahl+++

Klarer konnte das Ergebnis der Personalratswahl an der HPA nicht sein. Im Tarifbereich gewann die GdP mit sensationellen 89,8 % der abgegebenen Stimmen alle Tarifsitze im Gremium.

Die Beamten schnitten kaum schlechter ab. 76,1% und der Zugewinn von 2 Sitzen sind hier das fantastische Ergebnis.

Im neuen Personalrat sind somit 12 der insgesamt 15 Sitze an die GdP gegangen.



Das Ergebnis beruht auf der guten Arbeit der GdP-Kreisgruppe HPA im Personalrat.

Die brennenden Themen wie das Wahlrecht der Studierenden, Fusion zu einer neuen Hochschule, Impfstrategie des Landes, Coronavorschriften usw. wurden thematisiert, kritisiert und auf Augenhöhe mit der Behördenleitung ausdiskutiert.

Viele davon hat einzig die GdP zum Thema gemacht und sich auch nicht gescheut, damit vielleicht „unangenehm“ zu werden. Von den „Anderen“ war wenig bis gar nichts zu sehen und zu hören.

Dieses Ergebnis wird Ansporn sein für die nächsten 3 Jahre. Genauso engagiert, kritisch und wenn notwendig kämpfend, sich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPA einzusetzen.

Die Studierenden setzten ein eindrucksvolles Zeichen.

Waren es bei den letzten Personalratswahlen wenige, die bedingt durch die dezentrale Ausbildung an den Personalratswahlen teilnahmen, haben dieses Jahr über 1.000 junge Kolleginnen und Kollegen gezeigt, was sie von der Idee der Landesregierung halten, das Wahlrecht für den örtlichen Personalrat abzuschaffen.

Auch hier ist die GdP bislang die einzige Berufsvertretung, die offen Stellung bezogen hat und mit anwaltlicher Unterstützung gegen dieses Vorhaben der Grundrechtseinschränkung kämpft.

Auch dieses Ergebnis wird uns Auftrag genug sein, im anstehenden Gesetzgebungsverfahren ein entscheidendes Wörtchen mitzureden.

Und auch werden wir den Gang vor Gericht nicht scheuen. Es gibt aus unserer Sicht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, wenn das Wahlrecht für einen Beschäftigten eingeschränkt wird.

Weitere Aktionen sind geplant und wir rufen jetzt schon die Studierenden auf, uns zu unterstützen.

Die GdP sagt Danke!

Danke für die Unterstützung bei der diesjährigen Personalratswahl.

Danke an alle, die uns ihr Vertrauen mit dem Kreuz an der richtigen Stelle gegeben haben.

Sie sind uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, eine gute Personalratsarbeit bei all den kommenden Herausforderungen zu leisten.

Jörg Thumann



DER WESTHESSISCHE STERN HAT GESTOCHEN

DAS KÜMMERN IN DER PANDEMIEZEIT HAT OFFENSICHTLICH FRÜCHTE GETRAGEN

Die Verkündung des Wahlvorstands nach dem Auszählen der Stimmzettel am 7. Mai 2021 hatte zunächst erstaunte Reaktionen zum Vorschein gebracht. Ein krachender Erfolg der GdP Westhessen wurde in die vorbereiteten Charts eingetragen.

Wir waren überzeugt, dass wir durch unsere gute Arbeit der vergangenen Jahre punkten werden. Plus 3 Sitze, nun 11 von 15 Mandaten – Hammer!



Die Pandemie machte die Vorbereitungen auf die Wahl nicht einfach. Wie schaffen wir es, an unsere Mitglieder heranzutreten, um sie zu motivieren, ihre Stimme einer starken GdP zu geben.

Dazu kam die Tatsache, dass die vor fünf Jahren angetretende „Freie Liste Koop“ nicht mehr zur Wahl antrat.

Nun, wir haben uns auf unsere Stärken konzentriert. Die über 1.000 aktiven Mitglieder der GdP im PP Westhessen.

Sie sollten uns ihr Vertrauen aussprechen und mit möglichst viel Unterstützung den Kandidatinnen und Kandidaten der GdP ihr Votum geben.

Zu dieser Wahl haben wir entsprechend auch Vollgas gegeben. Neben den Hochglanzplakaten, die sich auf allen Dienststellen wiederfanden, begleiteten wir unsere Wahlwerbung mit einigen zusätzlichen Aktivitäten.

Besonders inspiriert hat uns, dies darf an dieser Stelle deutlich gesagt werden, dass der Mitbewerber DPoIG sich auf einen landesweiten Werbeflyer reduzierte.

Was darin stand, war mehr als grenzwertig. Wahlwerbung kreativ und ansprechend zu gestalten, ja. Auch zu polarisieren in bestimmten Grenzen ist völlig in Ordnung.

Wenn man aber unter Leitsätzen wie

- „Gegen ein Weiter so! in den Hinterzimmern“
- „Anstand und Haltung zurück in die Personalräte“
- „Probleme gehören auf den Tisch! Aussitzen und Eiertänze“

Konkurrenten versucht, zu diffamieren, ist es umso zufriedenstellender, dass sogar eigene Mitglieder ihrer blauen Gewerkschaft bei der Wahl den Rücken kehrten.

Dies wurde uns von vielen „Blauen“ zugebracht. Dazu freuen wir uns auch über einige „Wechsler“ zur GdP. herzlich willkommen in einer starken Gemeinschaft.

Schlussendlich hat uns dies aber noch mehr inspiriert und angestachelt, um mit Argumenten und Aktivitäten für unsere GdP-Liste zu werben.

Ich möchte an dieser Stelle bewusst die westhessische DPoIG, ja, in Schutz nehmen. Dieser Flyer trug nicht ihre Handschrift, auch, wenn obendrüber Polizeipräsidium Westhessen stand.

Die Erfahrungen der letzten Jahre hat deutlich gezeigt, dass alle im Personalrat Westhessen vertretenen Gewerkschaften harmonisch zusammengearbeitet haben.

Keine Gewerkschaftsreibereien oder Kämpfe standen im Mittelpunkt, sondern die Reduzierung auf unsere Personalratsarbeit. Gemeinsam für die Beschäftigten.

Diese Art der Verunglimpfung von Konkurrenten ist dem Landesverband zuzuweisen, ganz deutlich.



Aber, dies ist ja nicht die Zeitschrift eines Konkurrenten, daher zurück zur GdP.

Wir haben im Vorfeld unsere Kreisgruppen und Vertrauensleute intensiv in unser Wahlkonzept eingebunden.

Neben unendlich vielen persönlichen Gesprächen, persönlichen Schreiben an die aktiven Mitglieder, Give-Aways wie Trinkflaschen, Notizblöcke, Kugelschreiber und vieles mehr, haben wir auch mit Fakten und Aktionen punkten können.

Die letzten Wochen vor der Wahl standen im Fokus der diskriminierenden Impfstrategie des Innenministers und der Landesregierung.

Eine 2-Klassen-Gesellschaft hatte sich in der Polizei breit gemacht, angefeuert durch den Innenminister. Beschäftigte der Zielgruppen 1 und 2 (ET/Schießerlass) begegneten sich regelmäßig bei Einsatzlagen und vielen polizeilichen Anlässen.

Es kam zu inakzeptablen Situationen, bei denen sich geimpfte und ungeimpfte Kolleg/innen gegenüberstanden.

Auch die Tatsache, dass Beschäftigte in den Tagdiensten und insbesondere unseren Kommissariaten und Ermittlungsgruppen, nicht geimpft werden sollten, war nicht mehr hinnehmbar.

#wirhandeln – Unser Auftrag

Nach diesem Motto haben wir die Öffentlichkeit gesucht, um darauf hinzuweisen, welche krude Impfstrategie durch den Innenminister gefahren wird.

Mit westhessischen Pressemeldungen, Flugblättern, offenen Briefen an die politisch Verantwortlichen und Posts in allen sozialen Medien haben wir die Beschäftigtenmeinung nach außen transportiert.

Innerhalb kürzester Zeit war dies auch von Erfolg gekrönt.

Die Strategie, oh Wunder, änderte sich über Nacht. Unsere Beschäftigten der internen ZG 2 konnten dann nach und nach einer Impfung unterzogen werden.

Das ist nicht Hinterzimmer, Aussitzen oder Eiertänze veranstalten.

Es ist einfach trockenes und wirksames Handeln einer Gewerkschaft, die offensichtlich von vielen Konkurrentinnen und Konkurrenten ihre Stimme dafür erhalten hat.

Dies müssen andere akzeptieren und sich selbst reflektieren, ob ihres Verhaltens im Wahlkampf.

Wir sind stolz auf jeden, der uns das Vertrauen geschenkt hat, danke dafür!

Auf eine gesunde Zeit. ■

Peter Wittig

EINE AUSSERGEWÖHNLICHE WAHLPERIODE

Die Personalratswahl 2021.

Mit 5 Jahren Dauer war es die längste Amtszeit in der hessischen Geschichte. Bedingt durch die Pandemie wurde die Wahlperiode um ein Jahr verlängert. Nun konnten die Wahlen zum örtlichen Personalrat und zum Hauptpersonalrat endlich stattfinden. Aber normal ist trotzdem anders. Auch während der Wahl hatten die Pandemie und ihre Begleiterscheinungen Einfluss!

In vielen Präsidien, so auch bei uns in Westhessen, war die Wahl durch einen großen Anteil von Briefwahl geprägt.

Der hiesige Wahlvorstand hatte für alle Wähler außerhalb der Liegenschaft Konrad-Adenauer-Ring die Briefwahl für die sog. Nebenstellen angeordnet.

Neben den äußerst umfangreichen Vorbereitungen stellten sich darüber hinaus auch weitere Herausforderungen, die vorher schlecht abzuschätzen waren. Natürlich musste ein Hygienekonzept für das Wahllokal her.

Eine weitere Herausforderung war das Ziel einer hohen Wahlbeteiligung. Hier lag es auch in der Verantwortung der einzelnen GdP-Vertreter, die Mitglieder zu motivieren, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Bis zur eigentlichen Wahlwoche kamen auch viele Rückläufe der Briefwähler im Wahlbüro an. In der eigentlichen Wahlwoche vom 03. Mai bis zum 07. Mai 2021 konnten dann noch alle interessierten Wahlberechtigten ihre Stimmabgabe persönlich durchführen.

Das Ergebnis für die GdP sorgte für ein krachendes Beben.

Gegenüber der Wahl 2016 haben wir insgesamt 3! Sitze dazugewonnen.

In der Gruppe der Beamt/innen verteilen sich die Stimmen wie folgt:

731 gültige Stimmen, davon entfielen auf
 Liste 1 – GdP: 566 Stimmen = 77,4%
 Liste 2 – DPoIG: 94 Stimmen = 12,9%
 Liste 3 – bdk: 71 Stimmen = 9,7%



In der Gruppe der Angestellten verteilen sich die Stimmen wie folgt:

150 gültige Stimmen, davon entfielen auf
 Liste 1 – GdP: 113 Stimmen = 75,3%
 Liste 2 – DPoIG: 37 Stimmen = 24,7%
 Liste 3 – bdk: Nicht angetreten
 Gesamtanteil der GdP somit: 77,1%!

Für die GdP Westhessen sind somit im Personalrat mit Mandat vertreten:

- Peter Wittig
- Saskia Völker
- Daniel Klimpke
- Simone Sieger
- Wulf Baltruschat
- Sandra Mannstein
- Sebastian Schubert
- David Stegemann
- Jonas Dinter
- Markus HeiB
- Anna Hermann



Wahl zum Hauptpersonalrat der Polizei

Die GdP ist auch im Hauptpersonalrat der Polizei wieder stärkste Kraft in Hessen geworden!

Mit 4229 Stimmen im Beamtenbereich und 1011 Stimmen im Angestelltenbereich hat die GdP wieder das Vertrauen der Wähler ausgesprochen bekommen.

Die gewonnenen Stimmen der GdP entsprechen ca. 57% bei den Beamten und 66% bei den Angestellten, gemessen an der Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmen.

Auch das Wahlergebnis in Westhessen spiegelt dies so wieder. In einer Personalratswahl, die überraschend viele Kreuzwähler hervorgebracht hat, konnte das PP

Westhessen über 470 Stimmen zum guten GdP-Gesamtergebnis beitragen (was über 11% ausmacht) und dafür sorgen, dass es im Hauptpersonalrat wieder eine äußerst starke GdP-Fraktion gibt, die sich für die Belange und Interessen der Beschäftigten landesweit einsetzt.

Außerdem konnten auch im Bereich der Tarifbeschäftigten 72 Stimmen für die GdP dazu gewonnen werden.

Aus westhessischer Sicht ist es absolut erfreulich, dass der hiesige Bezirksgruppenvorsitzende, Daniel Klimpke, neu als festes Mitglied in den Hauptpersonalrat gewählt wurde.

Während der letzten Wahlperiode war er erst kurz vor Ende, auf Grund von Pensionierungen, ins Gremium nachgerückt.

Es gibt also den nahtlosen Übergang eines westhessischen Vertreters, nachdem Peter Wittig aus persönlichen Gründen und auf Grund der nahenden Pensionierung nicht mehr für den Hauptpersonalrat angetreten war.

Die Einflussnahme im HPR war immer eine der starken Säulen, die die Arbeit des Personalrats im PP Westhessen bisher ausgemacht hatte.

Die GdP hat insgesamt 10 der 17 zu holdenden Mandate für sich gewinnen können.

Die Mandatsträger der GdP sind im Einzelnen:

- Karsten Bech (PPOH),
- Kerstin Wöhe (PPMH),
- Jens Mohrherr (HBPP),
- Claudia Büttner (PPSH),
- Lars Elsebach (PPNH),
- Daniel Klimpke (PPWH),
- Stefan Wagner (PPSO),
- Jörg Thuman (HPA),
- Claudia Wachenfeld (PPNH)
- Heinz Schiskowski (HLKA)

Wir wünschen allen gewählten Mandatsträgern ein glückliches Händchen und viel Erfolg bei ihrem Wirken!

#gdpwirkt #wirhandeln

Daniel Klimpke



STERN TV-HONORAR FÜR HESSISCHE POLIZEISTIFTUNG

JENS MOHRHERR IN PROMINENTER RUNDE IM RTL MAGAZIN - LIVE UND IN FARBE

Nach den umstrittenen Einsatzgeschehen in Kassel und in anderen deutschen Großstädten war der mediale Aufschlag grenzenlos. Talkshows, Bilder in den Nachrichtensendungen zur besten Sendezeit und Social Media Kanäle waren voll von meinungsbildenden Informationen. Polizei schreitet nicht ein, lässt Querdenker gewähren, hat zu wenige Kräfte im Einsatz, und und und...



Shot: Stern-TV

Viele davon gingen unter die Gürtellinie der im Brennpunkt stehenden Polizeikräfte, die jedes Wochenende bis zur totalen Erschöpfung bemüht sind, zusätzliche Einsatzmaßnahmen zum ohnehin arbeits-täglichen belastenden Dienst in der Corona-Pandemie zu bewerkstelligen.

Keine Frage, auch wir haben Angst vor Infektionen im Dienst. Das Impftempo schützt uns noch längst nicht alle. Dazu kommen erschreckende Nachrichten aus den weltweiten Corona-Brennpunkten Südamerika, Indien und anderswo.

Unser Dienstherr weigert sich beharrlich, im Dienst infizierte Corona-Ansteckungen als Dienstunfälle anzuerkennen.

Ein Musterprozess läuft bereits vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden und die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium in Kassel, versucht mit juristischen Spitzfindigkeiten die Rechtslage durchzudrücken. Auf Kosten unserer Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familienangehörigen.

Am späten Vormittag des 18. März erreichte mich der Anruf der Redaktionsleitung von Stern TV im Büro. Besteht bei der GdP Hessen Interesse, einen Vertreter in unsere Sendung zu schicken?

Vor dem Hintergrund der laufenden Briefwahlen und eine Woche vor der virtuellen Beiratssitzung der Landes-GdP war klar: das machen wir! Mit Blick auf

die Vorbereitung der Briefwahlunterlagen am 31. März bedeutete mir der damals amtierende Landesvorsitzende Andreas Grün: das machst du!

Klar, mache ich und startete sofort die Informationssammlung zum Einsatzgeschehen in Kassel, das so hohe Wellen verursachte, dass selbst das bundesweit ausgestrahlte Live-Magazin Stern TV dafür Sendezeit vorsah. Gewinnbringend war die Autofahrt von Wiesbaden in die Kölner Metropole, hatte ich doch mehr als ausreichend Zeit, mittels Freisprech-einrichtung eingehend mit beteiligten am Einsatzgeschehen zu sprechen, sowie einige andere Recherchen abzuschließen.

Dass der Moderator von Stern TV ein „Kasseläner Junge“ ist, war mir zumindest neu. Das Eintreffen in den Kölner Studios war für 20:00 Uhr vorgesehen.

Bevor es in die Studiogarderobe gehen konnte, waren ein negativer Corona Schnelltest und eine anstehende Akkreditierung die Hürden, die es noch zu meistern galt. In einem Vorgespräch, das wird im Übrigen mit jedem Studiogast gemacht, konnte ich Steffen Hallaschka noch Grüße von Sebastian Schubert (KG Wiesbaden) überbringen, der seiner Zeit bei Hallaschkas Tante Religionsunterricht genoss.

Leider hatten an diesem Abend auch die politisch Verantwortlichen in Berlin

einiges mitzuteilen, so dass sich der Auftritt immer wieder zeitlich nach hinten verschob. Um 22:45 Uhr war es dann soweit. Auf dem Weg ins Studio lief bereits der „Einspieler“ vom Einsatzgeschehen in Kassel“, der dann auch die Grundlage für die Diskussionsrunde darstellte.

Mit Prof. Hendrik Streeck und „Doc Caro“, alias Carola Holzner, saßen zwei Talk-Show erprobte Wissenschaftler und Fachleute mit auf dem Podium. Übrigens waren auch die beiden geschockt vom „Einspieler“ und von den unflätigen Beschimpfungen, die wir Polizeibeschäftigte immer wieder im Dienst ertragen müssen.

Die Zeit verging wie im Flug und viele Menschen haben danach unmittelbar anerkennende Worte für die geäußerten GdP-Statements geäußert.

In den frühen Morgenstunden kam ich dann wieder wohlbehalten im heimatlichen Wiesbaden an, um einiges an Erfahrung reicher, aber überzeugt davon, meinen Kolleginnen und Kollegen einmal mehr Gesicht und Stimme verliehen zu haben.

Die Gage für den Auftritt habe ich gerne umgehend nach Erhalt an die Hessische Polizeistiftung gespendet, sie soll denjenigen von uns zu Gute kommen, die nicht immer auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

Jens Mohrherr



DIE SICHERHEITSDIENSTE IM STETIGEN AUFWIND

KAPITULIERT DER RECHTSSTAAT DURCH DIESE ENTWICKLUNG?

Städte und Gemeinden in Deutschland stehen alle vor der gleichen Frage. Wie erhöhe ich das Sicherheitsgefühl und womit finanziere ich es.

Diese Fragestellung hat ihren Ursprung im Rückzug der Landespolizei, die sich immer mehr auf die vermeintlich „große“ Kriminalität (oder das was gerade politisch on vogue ist) konzentriert und dabei Teile ihrer Kernkompetenz aus den Augen verliert. Die Streifen- und die daraus folgende Kontrolltätigkeit.

Die Landespolizei muss das knappe Personal immer mehr zur (berechtigten) Bekämpfung der Angriffe von Rechts- und Linksradikalen, zur Bekämpfung des Islamismus, zur Bekämpfung der Internetkriminalität, der Clankriminalität, aber auch z.B. zum erhöhten Aufkommen von Demonstrationen einsetzen.



Bild: Wittig

Neue Kriminalitätsformen erfordern neue Konzepte. Neue Baugebiete mit den darin lebenden Menschen und die dazugehörige Infrastruktur, wie z.B. Einkaufsmärkte, führen mit den damit einhergehenden Kriminalitätsphänomenen, zu einem erhöhten Straftatenaufkommen (häusliche Gewalt, Ladendiebstähle, Einbrüche, Sachbeschädigungen usw.).

Sicher, Stillstand im Wohnungsbau ist Rückschritt, da kein Stillstand im Wohnungsbausektor herrschen soll muss die Polizei jedoch adäquat und vorausschauend aufgestockt werden. Hier sind die Bundesländer, auch Hessen, weit hinter der Lage.

Ein mehr an Personal im Wach- und Streifendienst ist nicht erkennbar. Wenn z.B. im Main-Taunus-Kreis vier Polizeistationen für insgesamt 239.000 Menschen zuständig sind bedeutet das, dass jeder der acht im Streifendienst fahrenden Funkwagen für die Betreuung von 30.000 Menschen zuständig ist.

Kommen wir zum ersten Absatz zurück. Die Kommunen beschäftigen Ordnungs- oder auch Stadtpolizisten. Diese sind in den Kommunen aufgrund der Rechtslage des § 99 HSOG tätig. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt in erster Linie bei den Kommunen und erst in zweiter Linie bei der Landespolizei.

Die Kommunen stellen aber dafür in vielen Fällen kein ausreichendes, eigenes Personal ein, sondern greifen auf private Wach- und Sicherheitsdienste zurück.

Diese haben keinerlei Befugnisse, aktiv bei erkennbaren Problemen einzugreifen. Die Beschäftigten sind in der Regel Ge-

ringverdiener ohne ausreichende Ausbildung. Ein/e Mitarbeiter/in im Wachdienst (Revierfahrer/in) einer Securityfirma hat in der Regel ein Monatsgehalt von 1.950,- € brutto.

Zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel. Der Bevölkerung wird eine Sicherheit vorgegaukelt die es nicht gibt. Jede/r Fußgänger/in, jede/r Hundeausführer/in kann eine Mitteilung über Auffälligkeiten machen. Dafür bräuchte es keine Revierfahrer/innen.

Der Fokus der Kommunen sollte auf gut ausgebildete und gut bezahlte professionelle kommunale Ordnungskräfte liegen. Beschämend, wenn selbst eine reiche Kommune wie die Stadt Eschborn einen privaten Sicherheitsdienst beauftragt, anstatt in professionelle behördliche Sicherheit zu investieren. Von Montag bis Samstag, 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sind dort zwei private Sicherheitsmitarbeiter „auf Streife“. Sie sind dabei auch in „guter“ Gesellschaft. Der Kundenanteil von Behörden und öffentlichen Diensten bei privaten Sicherheitsdienstleistern lag in 2017 bei 23,3%.

Die Sicherheitsbranche sieht diese Entwicklung naturgemäß positiv. Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW) gibt für 2019 einen Gesamtumsatz von 9,14 Milliarden Euro an. Davon entfallen 54% auf den Revier- sowie Objektschutzdienst. Dieser Gesamtumsatz bedeutet eine Steigerung von 50% gegenüber dem Jahr 2009.

In der Lünendonkliste von 2017 sind die Führenden 25 Sicherheitsunternehmen in Deutschland aufgelistet. Angeführt wird die Liste von Securitas und Kötter mit

einem Jahresumsatz in 2016 von zusammen 1,25 Mrd. Euro. Insgesamt gibt es ca. 6.100 im Sicherheitsbereich tätige Firmen in Deutschland. 2020 waren 259.579 Menschen in der Sicherheitsbranche tätig. Von 100 Betrieben waren 66 nicht tarifgebunden! Dies spiegelt sich auch in dem niedrigen Lohn wieder.

Wohin die Reise bezüglich Sicherheit in privater Hand geht, zeigt ein Zitat des Hauptgeschäftsführers des BDSW, Dr. Harald Olschok anlässlich einer GdP Fachtagung von 2000.

Er warf der Polizei vor: „...bisher weder ausreichend akzeptiert noch in der Öffentlichkeit deutlich genug gemacht zu haben, dass der Staat allein die innere Sicherheit nicht gewährleisten könne. „Neue Gesetze helfen hier nur zum Teil weiter. Wichtig sind pragmatische Formen der Zusammenarbeit jenseits einer nur für Insider verständlichen juristischen Diskussion.“

Bei einer von Insa durchgeführten repräsentativen Umfrage gaben 71% der Befragten an, dass private Sicherheitsdienste für die innere Sicherheit unverzichtbar sind.

Dieses Befragungsergebnis kommt einer sicherheitstechnischen Bankrotterklärung der politisch Verantwortlichen gleich.

(Vorgebliche) Sicherheit gibt es scheinbar nur dort wo zahlungskräftige Kunden/Kommunen oder auch private Kunden sitzen. In der Pandemie zeigt sich aber schonungslos wie wichtig eine gut aufgestellte, professionelle und engagierte Landes- sowie Ordnungs- oder Stadtpolizei ist. Wenn nicht stoßen die „Privaten“ in die Lücke.

Für das Sicherheitsgewerbe bietet die Pandemie ungeahnte Möglichkeiten, sich gegenüber der Polizei und den Ordnungsämtern als Alternative anzubieten und daraus zu profitieren.

„Police private partnerships“ sind derzeit das Ziel aller Sicherheitsdienste in der Bundesrepublik. Aber Achtung! Zahlreiche, auch dokumentierte Fälle belegen die Kompetenzüberschreitung der „Privaten“ bei Personenkontrollen, erteilen von Platzverweisen, erfassen von Daten zum Zwecke der Fertigung von Corona Owi-Anzeigen etc. Es ist ein langsames Herantasten des Sicherheitsgewerbes.

Dabei stellte erst im Januar 2020 das OLG Frankfurt am Main klar, dass die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf private Dienstleister bei der derzeitigen Rechtslage (Art. 33 Abs. 4 GG) in Deutschland nicht möglich ist (Beschluss vom 3.1.2020, Az: 2 Ss-Owi 963/18). Dies mussten auch die Städte Wiesbaden und Kassel bereits schmerzlich erfahren.

Stadtverwaltungen, Ordnungsämter und die Polizei müssten wissen, dass eine Grenze überschritten wird, wenn sich „Private“ behördliche Eingriffsbefugnisse anmaßen und den Bürger/innen eine Amtsträgerschaft vorgaukeln.

Diesbezüglich ist aber weder von Widerstand noch von Strafanzeigen (Amtsanmaßung u. Nötigung) gegen überhebliche Mitarbeiter/innen privater Sicherheitsdienste zu lesen. Den kontrollierten Bürgern/innen ist die Rechtslage wohl (noch) nicht präsent. Und seitens der als Kommunalaufsicht zuständigen Regierungspräsidien und auch des Innenministeriums, als oberste Dienstbehörde, ist keinerlei Reaktion zu verzeichnen.

Diese Thematik ist im Auge zu behalten und weiter kritisch zu begleiten.

Wehret den Anfängen! ■

Wulf Baltruschat

STADT-/ORDNUNGSPOLIZEI – EIN VERKANNTER BERUF?

In Hessen sind die Zuständigkeiten der Ordnungspolizeibeamten in § 99 des HSOG geregelt. Danach können die Kommunen für bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr Ordnungspolizeibeamte (OPB) einsetzen. Die Aufgaben von OPB sind vielfältig. Beispielhaft seien hier Präventivstreifen, Unterstützung der Landespolizei, Begleitung bei Einweisungen nach dem PsychKG, Verkehrslenkung, Verkehrsüberwachung (ruhender und fließender Verkehr), Einhaltung von Ortssatzungen, Überwachung der Feldgemarkungen oder auch die allgemeine Gefahrenabwehr genannt.

Landläufig werden sie immer noch als Hilfspolizisten abgestempelt und im Bereich „Parkknollenschreiber“ einsortiert. Diese Zeiten sind lange vorbei. Die Aufgabenfülle ist so stark angewachsen, dass umfangreiches Fachwissen und ständige Fortbildung nötig sind.

Auch schlägt den OPB immer mehr Aggressivität entgegen. Dies hat Auswirkungen auf die Ausrüstung. Heute sind OPB u. a. mit Schutzwesten ausgestattet. Pfefferspray aber auch der Teleskopschlagstock gehören weiterhin zur persönlichen Ausstattung.

In Frankfurt am Main gibt es schon länger mit Schusswaffen ausgestattete OPB, die z.B. Parkanlagen bestreifen. In vielen anderen Kommunen auch, jedoch ohne Schusswaffe und oft alleine. Noch hat es sich nicht bei allen Ordnungsamtsleitern herumgesprochen, dass es grob fahrlässig ist OPB alleine auf Streife zu schicken.

In der heutigen Zeit ein „No go“. Gerade hier ist die GdP gefragt Aufklärungsarbeit zu leisten und gegen zu steuern. Dies betrifft auch den behördlichen Rechts-

schutz, der in der Landespolizei klar geregelt ist. Hier tritt die Problematik für die OPB herausragend zu Tage. Jede Kommune ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich für ihre OPB und deren Tätigkeit und damit gibt es keine einheitlichen Regelungen.

Ob und wie mit der rechtlichen Unterstützung der OPB in den Kommunen umgegangen wird sehr unterschiedlich.

Die Problematik bei der kommunalen Selbstverwaltung spiegelt sich nicht nur, aber besonders in der Bezahlung wieder. OPB sind in der Regel Angestellte. Die Bezahlung richtet sich nach dem TVÖD und liegt je nach Kommune beginnend bei der E6 bis hin zur E9a. In der Erfahrungsstufe 2 reicht diese Spanne z. Bsp. von 2.767,- € bis 3.164,- €. Brutto versteht sich. Begründet wird dies oft mit unterschiedlichen Aufgaben. Man kann auf den Ausgang verschiedener Gerichtsverfahren gespannt sein, die von der GdP mittels Rechtsschutz unterstützt werden.

Aber auch seitens der Kollegen der Landespolizei gibt es Defizite in der Wahrnehmung der OBP. Hier sind ebenfalls die Aufgaben und Rechte der kommunalen Kollegen*innen nicht jedem bekannt. Aufklärung scheint hier ebenfalls sinnvoll und nötig. Nur wer den anderen mit seinen Rechten und Aufgaben kennt, kann gut zusammenarbeiten.

Als gutes Beispiel sei hier der Osten im Main-Taunus-Kreis genannt. Dort arbeiten die ansässigen Kommunen im Bereich der Polizei vorbildlich zusammen. Gemeinsame Kontrolltage von Ordnungs-



polizeien und Landespolizei, sowie regelmäßige Sitzungen der Ordnungsämter mit den zwei zuständigen Polizeistationen führen zu einer sehr guten Vernetzung und Verständnis.

Nicht einfach wird es beim Stichwort Betreuung für unsere Kreisgruppen. Gerade in Landkreisen gestaltet sich eine ständige gewerkschaftliche Nähe schwierig.

Als Beispiel möchte ich auch hier den Main-Taunus-Kreis heranziehen. Als kleinster Kreis in Hessen sind die Wege nicht „ganz so lang“, jedoch verteilen sich die bisher in der GDP organisierten dreißig OPB auf neun Kommunen. Der intensive persönliche Kontakt bleibt da zwangsläufig auf der Strecke. Aber es gibt noch weitere Problemfelder.

Um hier etwas Licht in das Dunkelfeld zu bringen wurde durch den Verfasser eine Umfrage unter den OPB in der hiesigen Kreisgruppe gestartet. Sie ist leider nicht repräsentativ, da sich nur vier Kollegen*innen daran beteiligt haben. Hier die Fragen und Antworten:

Frage: Bist du mit der Informationspolitik der GdP einverstanden und werden genug Themen zu deiner Berufsgruppe angesprochen?

Hier wurde mit einem klaren Nein geantwortet. Es wurde von allen geäußert, dass es keine speziellen Informationen für die OPB gibt.

Man wünscht sich z.B. Informationen zu Tarifgeschehen der Kommunen und nicht nur zur Landespolizei. Die aktuellen Informationen sind zum großen Teil nicht relevant für Ordnungspolizeibeamte.

Weiterhin wünscht man sich mehr Infos zu Themen wie Haftung, z.B. bei Einsatzfahrten oder Verlusten von Einsatzmitteln.

Auch eine bessere Aufklärung der Landespolizei hinsichtlich der Tätigkeitsfelder der OPB wird angeführt. Weitergabe von Infos durch die Landespolizei bei besonderen Lagen.

„Ernst genommen werden“ von den Kollegen*innen der Landespolizei war ein weiterer Punkt, der auf der Seele brennt. Angepasste Mitgliedsbeiträge für OPB da weniger Information und weniger Unterstützung erfolgt.

Frage: Fühlst Du dich in deiner Kreisgruppe gut eingebunden und unterstützt?

Dies Frage wurde bis auf eine Antwort bejaht. Das knappe Nein des Kollegen konnte leider, trotz Nachfrage, nicht veri-

fiziert, bzw. mit Gründen hinterlegt werden.

Frage: Was würdest du dir noch wünschen?

Aufklärungsarbeit über die, für die OPB durchgeführten gefährlichen Streifenfendienste (Eigensicherung, Rechte und Pflichten). Weiterbildungsangebote der GdP bezüglich Zusammenarbeit der OPB und der Landespolizei. Einsatztraining. Tagesseminare für OPB mit Gastrednern aus dem Bereich Sicherheit und Ordnung um sich im eigenen Landkreis austauschen zu können.

Anbindung an den Digitalfunk. Weitere Themen als Stichpunkte: Eigensicherung, Ausrüstung, Erläuterung der Bestellungen von OPB, Tarifierhebung in die EG9a, Dienstgradabzeichen, Information an die Bürgermeister über Rechte der eigenen OPB (z.B. in den regelmäßig stattfindenden Bürgermeisterdienstversammlungen, Anm. d. Verf.).

In vielen der angesprochenen Problem- und Themenfelder werden sich sicher viele der OPB in Hessen wiederfinden. Es ist Aufgabe der GdP hier die nötige Unterstützung zu geben und sich an den Themenfeldern aktiv abzuarbeiten.

Ein Schritt der GdP war vor vielen Jahren die Gründung eines Landesfachausschusses Ordnungs-/Stadtpolizei. Leider ist seit 2016 keinerlei Impuls aus diesem Gremium gekommen.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass es Verbesserungsbedarf gibt. Gewerkschaftliche Informationen, Hilfestellungen und Engagement sind aber keine Einbahnstraße!

Die GdP wird vom Landesvorstand ehrenamtlich geführt. Alle in allen Ebenen, ob Landesvorstand, Bezirksvorstand, Kreisvorstand, bis zur Vertrauensperson, erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich in ihrer Freizeit. Sie haben sich wählen lassen, wollten dies auch und müssen daher ihre Aufgaben gewissenhaft ausfüllen.

Aber auch sie sind auf Unterstützung aus der Mitgliedschaft angewiesen. Zum Beispiel durch Engagement in den Gremien, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, durch das Verfassen von Artikeln für die gewerkschaftlichen Publikationen oder auch einfach durch konstruktive Kritik oder Vorschläge an die Funktionsträger, am besten unkompliziert und schnell per Mail.

Wulf Baltruschat

NEUES VON DER „(RUF)BEREITSCHAFTSFRONT“

Immer mal wieder gibt es Entscheidungen aus arbeitsrechtlicher Sicht, die sich auch in den Polizeibereich auswirken. Die GdP informiert über solche Urteile. Erst kürzlich gab es zwei weitere Entscheidungen zum Thema Bereitschaft. In der Rechtssache C580/19 entschied der Europäische Gerichtshof zugunsten eines Feuerwehrbeamten aus Offenbach.

Ein anderes Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (1 A 1672/18), befasste sich sogar direkt mit einem polizeilichen Sachverhalt, nämlich der Dienstverrichtung einer Einsatzhundertschaft der Bundespolizei beim G7-Gipfel in Elmau.

Dieses wurde jetzt ganz aktuell durch das Bundesverwaltungsgericht (2 C 18.20) im Grundsatz auch so bestätigt. Bei beiden Verfahren kann man als Tenor festhalten:

„Schränkt der Arbeitgeber mit seinen Auflagen zu Ruhe- oder Freizeit den Arbeitnehmer zu weit in seinem freien Willen ein, gilt diese Zeit als Arbeitszeit“.

Im Fall des EuGH ging es um einen Feuerwehrmann, „der innerhalb von 20

Minuten zwar nicht in seiner Dienststelle aber einsatzbereit innerhalb der Stadtgrenze sein musste“.

Konkret war in einer Veröffentlichung zu lesen, dass „Die Luxemburger Richter klar stellten, dass Bereitschaftszeit Arbeitszeit sei, wenn die auferlegten Einschränkungen der Bereitschaft die Möglichkeiten seine Zeit frei zu gestalten und sich seinen eigenen Interessen zu widmen, objektiv gesehen, ganz erheblich beeinträchtigen“. Ein gleichlautendes Urteil sprachen die europäischen Richter bereits 2018 im Fall eines belgischen Feuerwehrmannes. Dieser musste gar in acht Minuten vor Ort sein.

Auf Grundlage des Urteils des EuGH musste das Verwaltungsgericht Darmstadt ein Urteil in dem speziellen Sachverhalt fällen. Auch wenn das Urteil innerhalb der Polizei wenige Einfluss haben wird, bestätigt es doch den Trend im Umgang mit Bereitschafts- bzw. Ruhezeiten.

Der zweite Fall beim OVG NRW war etwas anders, beschreibt aber in etwa den gleichen Grundgedanken. Bestimmt der Dienstherr über die Freizeit, ist es keine Frei- sondern Arbeitszeit. Hier ging es um

geschlossene Einheiten beim G7-Gipfel. Die Einheiten waren in einem Hotel untergebracht und konnten dieses nicht ohne weiteres verlassen. „Dies schränke den Spielraum ein“, so das Gericht.

Der entscheidende Satz in diesem Verfahren ist jedoch:

„Für Arbeitszeit ist nicht erforderlich, dass tatsächlich Arbeit geleistet wurde. Weder die Intensität der vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeit noch dessen Leistung gehören zu den wesentlichen Merkmalen des Begriffs „Arbeitsleistung“.

Vor diesem Hintergrund sind auch Zeiten des Bereitschaftsdienstes Arbeitszeit“. Gegen das Urteil des OVG vom 13. Februar 2020 wurde von der Bundespolizei Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte jedoch am 29. April 2021 die Ausführungen des OVG.

Jetzt bleibt es abzuwarten, ob die Politik ihre Beschäftigten endlich ernst nimmt und manchenorts nicht wie Leibeigene behandelt.

Wir bleiben für euch am Ball - #100fuer100 - Eure GdP!

Daniel Klimpke

WIR HABEN DIE WEINKÖNIGIN GERETTET



GEMEINSAMER ONLINE-KRIMI DER GDP WESTHESSEN UND IMPROTHEATER FGKH

Es war eine markerschütternde Nachricht, die uns in der letzten Aprilwoche erreichte. Juliette Glöckner, die hübsche amtierende Weinkönigin des Rheingau und Rheinhessens wurde entführt. Wow.

Die ersten Verdachtsmomente, die sich über den Flurfunk verbreiteten, hatten sich zu einer dramatischen polizeilichen Lage entwickelt. Nun waren professionelle Ermittlerinnen und Ermittler gefordert. Wer, wenn nicht wir...

Wir wir ja alle wissen, ist für uns Wein ein Grundnahrungsmittel und dazu ist uns auch noch die Gesundheit der Weinkönigin sehr wichtig, natürlich in dieser Reihenfolge.

Also mussten wir handeln und unsere kriminalistischen Schnuppernasen einsetzen, um herauszufinden, wo sich Juliette aufhält und wer sie entführt hat.

Schnell bildeten wir also eine SoKo „Riesling“ und über 30 polizeiliche Spürnasen der BZG Westhessen begaben sich auf eine interaktive Reise, die wir so schnell nicht vergessen werden.

Das Wiesbadener Improtheater „Für Garderobe keine Haftung“ (FGKH) führte Regie in diesem Online-Krimi, der viele erfahrene Ermittlerinnen und Ermittler in den Bann riss.

Wir haben bereits Erfahrung in der Zusammenarbeit mit FGKH, hatten wir doch bereits als GdP Westhessen einige Seminare mit ihnen durchgeführt.

Daher knisterte die Spannung bis zum Höhepunkt am 30. April, abends um 19:00 Uhr, als der Spielleiter Frederik Malsy (Bild unten) den Krimi online eröffnete.



Mit dem Opening kam das Verbrechen zu uns nach Hause.

Was war geschehen?

Frederik weihte uns zunächst in den technischen Ablauf des Krimis ein, der auf der Plattform „Zoom“ online stattfand.

Über 30 Teilnehmer von uns wurden dann in 5 Ermittlungsgruppen aufgeteilt, die sich selbständig um die Aufklärung des Verbrechens bemühen mussten.

Und es herrschte zeitlicher Druck, denn Juliette wurde in einer Art Kellerverlies gefangen gehalten. Ein Lösegeld wurde gefordert, verbunden mit der Drohung, sie zu töten, falls dem nicht gefolgt wird.

Und dann ging es auch schon ohne langes Zögern los, die Ermittlerinnen und Ermittler waren gefordert und es rauchte ihr kriminalistischer Fachverstand.

In jede Gruppe wurden unabhängig voneinander die schauspielenden Protagonisten eingespielt, die dann für einige Minuten für Fragen zur Verfügung standen.

Natürlich waren die Teilnehmer mit einem zum Thema passenden Kaltgetränk gut gerüstet, anders halt als gewohnt.

Schnell entstanden in den 5 Gruppen die wildesten Tathypothesen.

Welche Rollen spielten Dr. Markus-Ludwig Achter und Dr. Katharina Buffinger, beides Staatssekretäre im Weinbauministerium Rheinland-Pfalz bzw. Hessen.

Was hat möglicherweise Christine Salzmann, die Leiterin des Tourismusverbandes Rheingau und Rheinhessen zu verbergen?

Oder gar Nele von Klarenthal, ein Pflegekind und aktuell eine der Weinprinzessinnen aus Rheingau und Rheinhessen.

Dazu gesellte sich schließlich Rüdiger von Amöneburg, ein Winzer, der sich an alle Frauen in seinem Umfeld ranmacht, jedoch ohne großen Erfolg. Bei der Verteilung des Intelligenzquotienten kam er offensichtlich auch zu kurz.

Und so versuchten alle 5 Ermittlungsgruppen ihre Mosaiksteinchen so zusammenzufügen, dass sich ein Motiv und Verdachtsmomente für einen Täter oder eine Täterin entwickeln konnten.

Zwischen den einzelnen Vernehmungen in den gruppeninternen Chaträumen musste im Anschluss jeweils eine Prognose an den Spielleiter übermittelt werden. Dies, ohne dass die anderen Gruppen davon Kenntnis erhielten.

Es wurde nicht nur spannend, sondern zunehmend auch lustiger, zeigte sich doch, dass Tathypothesen in Verbindung mit dem Verzehr von bestimmten Grundnahrungsmitteln den Horizont erheblich erweiterten.

Durchaus auch denkbar für die Aufklärung unserer „echten Arbeit“. Mal darüber nachdenken.

Neben den Anhörungen und Befragungen standen uns zusätzliche Informationen und die weiteren Entwicklungen dieser Tat online zur Verfügung.

Und so vergingen die knapp 3 Stunden dann letztendlich wie im Flug.

Frederik fragte als Spielleiter abschließend alle Gruppen nach ihren letztendlichen Tatverdächtigen.

Und, immerhin hatten 3 der 5 Gruppen die richtige Spürnase und konnten Christine Salzmann als Täterin überführen.

Alles in allem ein spitzen Event, das in dieser verrückten Zeit auch dafür sorgte, dass durch ein solches Format zuhause zumindest für wenige Stunden Spannung und Spaß herrschte.

Ein großes Dankeschön an das gesamte Ensemble von FGKH und allen Ermittlerinnen und Ermittlern der GdP für den netten Abend, den wir sicherlich gerne wiederholen werden.

Wir sind also gespannt, welche neuen Kriminalfälle das Improtheater für uns bereithält, wir sind dabei!

Peter Wittig

DIE GDP FÜR EUCH AM PULS DER ZEIT

MITGLIEDER-WERBEAKTION DER GDP - GEWINNER AUCH AUS WESTHESSEN

Anfang des Jahres fand in Wiesbaden die Auslosung der großen Mitglieder-Werbe-Aktion statt.

Begleitet durch die zahlreichen Postkarten und Plakate mit den bekannten Tiermotiven fand dieses Gewinnspiel großen Anklang und wurde zahlreich in Anspruch genommen.

Sowohl der Werber als auch der Geworbene haben von dieser Aktion profitiert.

Verbunden war die Werbeaktion mit einem großen Gewinnspiel, bei dem unter anderem eine Ferien-Woche im Haus Wildgans der GdP in Mirow am See und zwei Tickets für Borussia Dortmund verlost wurden. Außerdem gab es zahlreiche weitere Preise!

Unter den vielen Gewinnern waren auch vier Angehörige der Bezirksgruppe Westhessen. Einer der Gewinner war unser Kollege Marc Saltenberger aus der Kreisgruppe Limburg, er hat einen Tankgutschein gewonnen.

Eine weitere Gewinnerin ist die Kollegin Verena Wolf aus der Kreisgruppe Main-Taunus, die einen Gutschein des Holiday-Parks gewonnen hat.



Wir gratulieren allen Gewinnern noch mal ganz herzlich und freuen uns auf die nächste besondere Aktion unserer GdP!

Daniel Klimpke



Verena Wolf (re.)



Marc Saltenberger

EINSATZBETREUUNG ANLÄSSLICH QUERDENKERDEMO AM 17. APRIL IN WIESBADEN

Für den 17.04.2021 wurde durch „Querdenker“ eine Demonstration in Wiesbaden angemeldet. Erwartungsgemäß wurden reflexartig auch zahlreiche Gegendemonstrationen angemeldet.

Dies rief die Einsatzbetreuung durch die GdP Westhessen auf den Plan. Wie immer standen unsere Kollegen*innen zwischen diesen Veranstaltungen, um das Demonstrationsrecht zu gewährleisten, die Teilnehmer zu schützen, das „normale“ Leben in Wiesbaden zu ermöglichen und die Auflagen der Ordnungsbehörde durchzusetzen. Es gibt sicher auch in der Kollegenschaft Kritiker der politischen Entscheidungen in der Pandemie. In einer modernen Demokratie und einer modernen aufgeklärten Polizei eine Normalität.

Doch Polizeibeamte sind es gewohnt, in diesem Spannungsfeld ihre eigene Meinung im Einsatz zurückzustellen, sowie professionell und unparteiisch zu handeln.

Ca. 9 Hundertschaften waren an diesem Samstag in Wiesbaden eingesetzt. Kräfte aus den Präsidien, der Bundespolizei und



der Wiesbadener Stadtpolizei wurden zusammengesogen.

Durch Vorkontrollen an den Einfallstraßen sollte gewährleistet werden, dass die Zahl der genehmigten 1.000 „Querdenker“ nicht überschritten wird.

Die Polizei zeigte Stärke in Wiesbaden, die GdP auch. Die Einsatzplanung und -führung des PP Westhessen zeigte Erfolg, die Einsatzbetreuung der GdP auch.

Um den eingesetzten Kollegen*innen eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen, wurden über einen Zeitraum von vier Stunden Süßigkeiten an die Einsatzkräfte verteilt. Da alle aufgrund der taktischen Vorgehensweise über die gesamte Stadt verteilt waren, gestaltete sich die

Versorgung etwas aufwendiger. Die angebotenen Schokoriegel wurden überall sehr gerne angenommen und man hörte immer wieder:

„Danke dass ihr da seid und an uns denkt.“

Dies zeigte einmal mehr wie wichtig eine Einsatzbetreuung und Wertschätzung der Einsatzkräfte durch die GdP ist. Auch wenn sie in diesem Fall „nur“ aus ein paar Schokoriegeln bestand. Vertreter der „blauen“ Gewerkschaft oder der „roten“ Berufsvertretung suchte man in Wiesbaden vergebens.

Merke, wenn eine Berufsvertretung dann GdP! #wirhandeln.

Wulf Baltruschat